EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

KONVERGENZBERICHT MAI 2008

EINLEITUNG

ANALYSESCHEMA

STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ

ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG

DE

EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

Auf allen Veröffentlichungen der EZB ist im Jahr 2008 ein Ausschnitt der 10-€-Banknote abgebildet.

KONVERGENZBERICHT MAI 2008

EINLEITUNG

ANALYSESCHEMA

STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ

ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG

© Europäische Zentralbank, 2008

Anschrift
Kaiserstraße 29
D-60311 Frankfurt am Main

Postanschrift
Postfach 16 03 19
D-60066 Frankfurt am Main

Telefon
+49 69 1344 0

Internet
www.ecb.europa.eu

Fax
+49 69 1344 6000

Übersetzt von der Deutschen Bundesbank im Auftrag der Europäischen Zentralbank. In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

Alle Rechte vorbehalten. Die Anfertigung von Fotokopien für Ausbildungszwecke und nichtkommerzielle Zwecke ist mit Quellenangabe gestattet.

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 18. April 2008.

ISSN 1725-9290 (Druckversion)
ISSN 1725-9509 (Online-Version)

INHALT

1 EINLEITUNG 5

2 ANALYSESCHEMA

2.1 Wirtschaftliche Konvergenz 7
2.2 Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag 15

3 STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ 31

4 ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG
4.1 Bulgarien 38
4.2 Tschechische Republik 40
4.3 Estland 42
4.4 Lettland 44
4.5 Litauen 47
4.6 Ungarn 49
4.7 Polen 51
4.8 Rumänien 53
4.9 Slowakei 55
4.10 Schweden 58

ABKÜRZUNGEN

LÄNDER

BE	Belgien	LU	Luxemburg
BG	Bulgarien	HU	Ungarn
CZ	Tschechische Republik	MT	Malta
DK	Dänemark	NL	Niederlande
DE	Deutschland	AT	Österreich
EE	Estland	PL	Polen
IE	Irland	PT	Portugal
GR	Griechenland	RO	Rumänien
ES	Spanien	SI	Slowenien
FR	Frankreich	SK	Slowakei
IT	Italien	FI	Finnland
CY	Zypern	SE	Schweden
LV	Lettland	UK	Vereinigtes Königreich
LT	Litauen		

SONSTIGE

BIP	Bruttoinlandsprodukt
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BPM5	Balance of Payments Manual des IWF (5. Auflage)
EPI	Erzeugerpreisindex
ESVG 95	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EWI	Europäisches Währungsinstitut
EWK	Effektiver Wechselkurs
EZB	Europäische Zentralbank
HVPI	Harmonisierter Verbraucherpreisindex
IAO	Internationale Arbeitsorganisation
IWF	Internationaler Währungsfonds
LSK/VG	Lohnstückkosten im verarbeitenden Gewerbe
LSK/GW	Lohnstückkosten in der Gesamtwirtschaft
MFI	Monetäres Finanzinstitut
NZB	Nationale Zentralbank
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
VPI	Verbraucherpreisindex
WKM	Wechselkursmechanismus
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion

Entsprechend der in der Gemeinschaft angewendeten Praxis werden die EU-Länder im Bericht in der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Länder in den jeweiligen Landessprachen aufgeführt.

I EINLEITUNG

Seit dem 1. Januar 1999 haben 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – zuletzt Zypern und Malta am 1. Januar 2008 – die Gemeinschaftswährung gemäß den Anforderungen des EG-Vertrags eingeführt. Folglich nehmen derzeit zwölf Mitgliedstaaten noch nicht voll an der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teil und haben den Euro noch nicht eingeführt. Zwei dieser Länder, nämlich Dänemark und das Vereinigte Königreich, haben mitgeteilt, dass sie nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen würden. Infolgedessen müssen Konvergenzberichte für diese beiden Mitgliedstaaten nur auf deren Antrag vorgelegt werden. Da keines der beiden Länder einen solchen Antrag eingereicht hat, werden im vorliegenden Konvergenzbericht zehn Länder untersucht: Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, die Slowakei und Schweden. Diese zehn Länder sind gemäß EG-Vertrag verpflichtet, den Euro einzuführen, und müssen sich daher bemühen, sämtliche Konvergenzkriterien zu erfüllen.

Mit der Vorlage dieses Berichts erfüllt die Europäische Zentralbank (EZB) die Vorgabe von Artikel 122 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 121 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), wonach sie dem Rat der Europäischen Union (EU-Rat) mindestens alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, berichtet, „inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind“. Den gleichen Auftrag hat die Europäische Kommission, die ebenfalls einen Bericht erstellt hat. Beide Berichte wurden dem EU-Rat gleichzeitig vorgelegt. Die zehn im vorliegenden Konvergenzbericht geprüften Länder werden im Rahmen des regelmäßigen Zweijahreszyklus untersucht.

Die EZB verwendet in diesem Bericht das Analyseschema aus ihren früheren Konvergenzberichten und prüft, ob die zehn betreffenden Länder ein hohes Maß an dauerhafter wirtschaftlicher Konvergenz erreicht haben, ob deren innerstaatliche Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag vereinbar sind und ob sie die rechtlichen Anforderungen einhalten, die erfüllt sein müssen, damit die nationalen Zentralbanken (NZBen) integraler Bestandteil des Eurosystems werden können.

Die Slowakei wird im vorliegenden Bericht einer etwas ausführlicheren Prüfung unterzogen als die anderen untersuchten Länder. Grund hierfür ist, dass die Slowakei am 4. April 2008 einen Antrag auf Länderprüfung im Hinblick auf die beabsichtigte Einführung des Euro am 1. Januar 2009 stellte. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Slowakei von den Ländern, die in der näheren Zukunft die Einführung des Euro beabsichtigen, das erste Land ist, dessen Währung seit mehreren Jahren trendmäßig nominal aufgewertet hat. Daher bedarf es einer Analyse, wie sich die slowakische Wirtschaft bei unwiderruflich festgelegten Wechselkursen entwickeln würde.

Die Prüfung des wirtschaftlichen Konvergenzprozesses hängt entscheidend von der Qualität und Integrität der zugrunde liegenden Statistiken ab. Die Aufbereitung und Meldung statistischer Daten, insbesondere von Daten zur Finanzlage der öffentlichen Haushalte, dürfen nicht durch politische Überlegungen beeinflusst werden. Die Mitgliedstaaten wurden gebeten, die Qualität und Integrität ihrer Statistiken mit Priorität zu behandeln, zu gewährleisten, dass die Datenaufbereitung durch umfassende Kontrollen abgesichert wird, und gewisse Mindeststandards bei der Erstellung der Statistiken anzuwenden. Diese Standards dürften die Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht der nationalen Statistikämter sowie das Vertrauen in die Qualität der Statistiken zu den öffentlichen Finanzen fördern (siehe den statistischen Anhang).

Der vorliegende Konvergenzbericht gliedert sich wie folgt: In Kapitel 2 wird das für die Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konvergenz verwendete Analyseschema beschrieben. Kapitel 3 gibt einen horizontalen Überblick über die wichtigsten Aspekte der wirtschaftlichen Konvergenz. Kapitel 4 enthält die Länderzusammenfassungen, in denen die Haupt-

ergebnisse der Prüfung der wirtschaftlichen und rechtlichen Konvergenz dargestellt werden. In Kapitel 5 wird der Stand der wirtschaftlichen Konvergenz in den zehn betrachteten Mitgliedstaaten eingehender analysiert und ein Überblick über die statistischen Methoden bei den Konvergenzindikatoren gegeben. In Kapitel 6 wird schließlich untersucht, inwieweit die innerstaatlichen Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten einschließlich der Satzung der jeweiligen NZB mit Artikel 108 und 109 des EG-Vertrags und der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB-Satzung) vereinbar sind.

2 ANALYSESCHEMA

2.1 WIRTSCHAFTLICHE KONVERGENZ

Um den Stand der wirtschaftlichen Konvergenz in den zehn untersuchten Mitgliedstaaten zu prüfen, verwendet die EZB ein einheitliches Analyseschema, das separat auf die Länder angewandt wird. Dieses Analyseschema stützt sich zum einen auf die Bestimmungen des EG-Vertrags und deren Anwendung durch die EZB in Bezug auf die Entwicklung der Preise, der Finanzierungssalden und Schuldenquoten, der Wechselkurse und der langfristigen Zinssätze sowie auf sonstige einschlägige Faktoren. Zum anderen basiert es auf einer Reihe vergangenheitsbezogener und zukunftsorientierter Wirtschaftsindikatoren, die für eine genauere Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz zweckmäßig erscheinen. In den Kästen 1 bis 4 werden die Bestimmungen des EG-Vertrags kurz zusammengefasst und methodische Einzelheiten zur Anwendung dieser Bestimmungen durch die EZB erläutert.

Der vorliegende Bericht baut auf Prinzipien auf, die in früheren, von der EZB (und davor vom Europäischen Währungsinstitut (EWI)) veröffentlichten Berichten dargelegt wurden, um die Kontinuität und Gleichbehandlung sicherzustellen. Insbesondere legt die EZB bei der Anwendung der Konvergenzkriterien eine Reihe von Leitprinzipien zugrunde. Erstens werden die einzelnen Kriterien strikt ausgelegt und angewendet. Dahinter steht die Überlegung, dass der Zweck der Kriterien im Wesentlichen darin liegt, zu gewährleisten, dass nur diejenigen Mitgliedstaaten, die der Gewährleistung von Preisstabilität und dem Zusammenhalt des Euro-Währungsgebiets förderliche wirtschaftliche Bedingungen aufweisen, diesem beitreten können. Zweitens bilden die Konvergenzkriterien ein kohärentes und integriertes Ganzes und müssen insgesamt erfüllt werden; der EG-Vertrag führt die Kriterien gleichberechtigt auf und legt keine Rangordnung nahe. Drittens müssen die Konvergenzkriterien auf Grundlage der Ist-Daten erfüllt werden. Viertens sollte die Anwendung der Konvergenzkriterien in konsistenter, transparenter und einfacher Weise erfolgen. Außerdem wird erneut betont, dass die Konvergenzkriterien nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern langfristig einzuhalten sind. Aus diesem Grund beschäftigen sich die Länderberichte ausführlich mit der Dauerhaftigkeit der Konvergenz.

Daher wird die Wirtschaftsentwicklung in den betreffenden Ländern im Rückblick betrachtet, und zwar vor allem in den vergangenen zehn Jahren. So lässt sich exakter bestimmen, inwieweit die aktuellen Fortschritte auf echte strukturelle Anpassungen zurückzuführen sind, wodurch sich wiederum die Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz besser einschätzen lassen sollte.

Zudem wird, soweit dies zweckmäßig erscheint, eine vorausschauende Perspektive eingenommen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass die Nachhaltigkeit einer günstigen Wirtschaftsentwicklung entscheidend von angemessenen und dauerhaften politischen Maßnahmen zur Bewältigung bestehender und zukünftiger Herausforderungen abhängt. Insgesamt ist hervorzuheben, dass für die Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der wirtschaftlichen Konvergenz sowohl die Erreichung einer soliden Ausgangsposition als auch der nach der Einführung des Euro eingeschlagene politische Kurs von Bedeutung sind.

Das einheitliche Schema wird separat auf die zehn zu prüfenden Mitgliedstaaten angewandt. Diese Länderprüfungen, die auf die Entwicklung in den jeweiligen Mitgliedstaaten abstellen, sind im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 121 des EG-Vertrags gesondert zu betrachten.

Redaktionsschluss für die in diesem Konvergenzbericht enthaltenen Statistiken war am 18. April 2008. Die bei der Anwendung der Konvergenzkriterien herangezogenen statistischen Daten wurden von der Europäischen Kommission (im Fall der Wechselkurse und Langfristzinsen in Zusammenarbeit mit der EZB) zur Verfügung gestellt (siehe auch den statistischen Anhang sowie die Tabellen und Abbildungen). Die Konvergenzdaten zur Entwicklung der Preise und langfristigen Zinssätze decken den Zeitraum bis März 2008 ab, den letzten Monat, für den Zahlen zu den HVPIs verfügbar waren.

Der Beobachtungszeitraum für die Monatsdaten zu den Wechselkursen endet im März 2008, während die Tageswerte bis zum 18. April 2008 berücksichtigt wurden. Die Daten zu den Haushaltspositionen erstrecken sich auf den Zeitraum bis 2007. Berücksichtigt werden auch Prognosen verschiedener Quellen, die jüngsten Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten sowie sonstige Informationen, die für eine in die Zukunft gerichtete Prüfung der Dauerhaftigkeit der Konvergenz als wichtig erachtet werden. Die im vorliegenden Bericht ebenfalls berücksichtigte Frühjahrsprognose 2008 der Europäischen Kommission wurde am 28. April 2008 veröffentlicht. Am 6. Mai 2008 wurde der Konvergenzbericht vom Erweiterten Rat der EZB verabschiedet.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Preisentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 1 dargelegt.

Um die Dauerhaftigkeit der Preisentwicklung detaillierter beurteilen zu können, wird der Durchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate im zwölfmonatigen Berichtszeitraum von April 2007 bis März 2008 der Inflationsdynamik gegenübergestellt, die in den letzten zehn Jahren in den Mitgliedstaaten zu beobachten war. Dabei werden der geldpolitische Kurs – insbesondere die Frage, ob die Geldpolitik vorrangig auf das Erreichen und die Gewährleistung von Preisstabilität ausgerichtet ist – sowie der Beitrag, den andere Bereiche der Wirtschaftspolitik zur Erreichung dieses Ziels geleistet haben, eingehend untersucht. Darüber hinaus wird die Bedeutung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds für die Erreichung von Preisstabilität berücksichtigt. Die Preisentwicklung wird unter dem Aspekt von Angebots- und Nachfragebedingungen untersucht, wobei der Schwerpunkt unter anderem auf Faktoren liegt, die die Lohnstückkosten sowie die Importpreise beeinflussen. Schließlich werden die Entwicklungen anderer wichtiger Preisindizes (etwa des HVPI ohne unverarbeitete Nahrungsmittel und Energie, des nationalen VPI, des VPI ohne Änderungen der indirekten Steuern, des Deflators des privaten Verbrauchs, des BIP-Deflators und der Erzeugerpreise) einbezogen. Vorausblickend wird zu den für die nächsten Jahre zu erwartenden Inflationsentwicklungen, einschließlich der Prognosen

Kasten 1

PREISENTWICKLUNG

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

die „Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität, ersichtlich aus einer Inflationsrate, die der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten nahe kommt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben".

Artikel 1 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 erster Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Preisstabilität bedeutet, dass ein Mitgliedstaat eine anhaltende Preisstabilität und eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate aufweisen muss, die um nicht mehr als 1½ Prozentpunkte über der Inflationsrate jener – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Inflation wird anhand des Verbraucherpreisindex auf vergleichbarer Grundlage unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

In diesem Bericht wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

– Erstens wurde im Hinblick auf „eine während des letzten Jahres vor der Prüfung gemessene durchschnittliche Inflationsrate“ die Teuerungsrate anhand der Veränderung des letzten verfügbaren Zwölfmonatsdurchschnitts des HVPI gegenüber dem Zwölfmonatsdurchschnitt der Vorperiode berechnet. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum für die Inflationsrate erstreckt sich somit von April 2007 bis März 2008.

– Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben“ Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der Teuerungsrate folgender drei EU-Länder mit den niedrigsten Teuerungsraten herangezogen wurde: Malta (1,5 %), die Niederlande (1,7 %) und Dänemark (2,0 %). Daraus ergibt sich eine Durchschnittsrate von 1,7 %, womit sich nach Addition von 1½ Prozentpunkten der Referenzwert auf 3,2 % beläuft.

Die Teuerung wurde auf der Grundlage des HVPI gemessen, der entwickelt wurde, um die Konvergenz im Hinblick auf die Preisstabilität auf vergleichbarer Grundlage beurteilen zu können (siehe Anhang). Im statistischen Abschnitt dieses Berichts wird zu Informationszwecken die durchschnittliche Inflationsrate des Euro-Währungsgebiets ausgewiesen.

wichtiger internationaler Organisationen und der Marktteilnehmer, Stellung genommen. Ferner werden strukturelle Aspekte erörtert, die für die Gewährleistung eines der Preisstabilität förderlichen Umfelds nach der Einführung des Euro von Bedeutung sind.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung der öffentlichen Finanzen und deren Anwendung durch die EZB sowie Verfahrensfragen sind in Kasten 2 dargelegt.

Hinsichtlich der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen werden die Ergebnisse des Referenzjahres 2007 den Entwicklungen in den Mitgliedstaaten in den vergangenen zehn Jahren gegenübergestellt. Zunächst wird die Entwicklung der öffentlichen Schuldenquote in diesem Zeitraum betrachtet, und die Bestimmungsfaktoren für diese Entwicklung werden untersucht: die Differenz zwischen dem nominalen BIP-Wachstum und den Zinssätzen, der Primärsaldo sowie Veränderungen der Schuldenquote durch Vorgänge, die nicht in

Kasten 2

ENTWICKLUNG DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

„eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand, ersichtlich aus einer öffentlichen Haushaltslage ohne übermäßiges Defizit im Sinne des Artikels 104 Absatz 6“.

Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Finanzlage der öffentlichen Hand bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Prüfung keine Ratsentscheidung nach Artikel 104 Absatz 6 dieses Vertrags vorliegt, wonach in dem betreffenden Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht".

Artikel 104 stellt das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit dar. Gemäß Artikel 104 Absatz 2 und 3 erstellt die Europäische Kommission einen Bericht, wenn ein Mitgliedstaat die Anforderungen an die Haushaltsdisziplin nicht erfüllt, insbesondere wenn

(a) das Verhältnis des geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum BIP einen bestimmten Referenzwert (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 3 % festgelegt) überschreitet, es sei denn, dass

   – entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat

   – oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt,

(b) das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum BIP einen bestimmten Referenzwert überschreitet (im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf 60 % des BIP festgelegt), es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert.

Darüber hinaus ist in dem Bericht der Europäischen Kommission zu berücksichtigen, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats. Die Kommission kann ferner einen Bericht erstellen, wenn sie ungeachtet der Erfüllung der Kriterien der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat die Gefahr eines übermäßigen Defizits besteht. Der Wirtschafts- und Finanzausschuss gibt dann eine Stellungnahme zu dem Bericht der Europäischen Kommission ab. Schließlich entscheidet nach Artikel 104 Absatz 6 der EU-Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Empfehlung der Kommission und unter Berücksichtigung der Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, nach Prüfung der Gesamtlage, ob in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht.

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Die EZB bringt zum Zweck der Konvergenzprüfung ihre Auffassung zur Entwicklung der öffentlichen Finanzen zum Ausdruck. Mit Blick auf die Tragfähigkeit prüft die EZB die wichtigsten Indikatoren der Entwicklung der öffentlichen Finanzen von 1998 bis 2007, betrachtet die Perspektiven und Herausforderungen für die öffentlichen Finanzen und befasst sich besonders mit dem Zusammenhang zwischen Defiziten und der Schuldenentwicklung.

In Bezug auf Artikel 104 ist die EZB im Gegensatz zur Europäischen Kommission nicht formell in das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit eingebunden. Der von der EZB erstellte Bericht führt lediglich an, ob für das Land ein solches Verfahren eröffnet wurde.

Im Hinblick auf die Vertragsbestimmung, wonach eine Schuldenquote von mehr als 60 % „hinreichend rückläufig" sein und „sich rasch genug dem Referenzwert" nähern muss, untersucht die EZB die frühere und künftige Entwicklung der Schuldenquote.

Die Prüfung der Entwicklung der öffentlichen Finanzen stützt sich auf Daten in der Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 1995 ermittelt wurden (siehe Anhang). Die meisten Zahlen, die im vorliegenden Bericht genannt werden, wurden im April 2008 von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt und beziehen sich auf die Finanzlage des Staatssektors von 1998 bis 2007 sowie auf Prognosen der Europäischen Kommission für 2008.

der Defizitquote erfasst werden (Defizit-Debt-Adjustments). Ein solcher Blickwinkel kann weiteren Aufschluss darüber geben, inwieweit das gesamtwirtschaftliche Umfeld – insbesondere das Zusammenspiel von Wachstum und Zinsen – die Verschuldungsdynamik beeinflusst hat. Er kann auch Informationen darüber liefern, welchen Beitrag die aus dem Primärsaldo ersichtlichen Anstrengungen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen geleistet haben und welche Rolle Sonderfaktoren, die in den Defizit-Debt-Adjustments enthalten sind, gespielt haben. Darüber hinaus wird die Struktur der öffentlichen Verschuldung betrachtet, wobei das Hauptaugenmerk auf den Anteil der Schulden mit kurzer Laufzeit und den der Fremdwährungsschuld sowie deren Entwicklung gerichtet ist. Durch den Vergleich dieser Anteile mit dem jeweiligen Schuldenstand wird die Reagibilität der Finanzierungssalden gegenüber Veränderungen der Wechselkurse und Zinssätze herausgestellt.

In einem weiteren Schritt wird die Entwicklung der Defizitquote untersucht. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Veränderung der jährlichen Defizitquote eines Landes für gewöhnlich von einer Vielzahl von Bestimmungsfaktoren beeinflusst wird. Diese Einflussgrößen werden häufig in konjunkturelle Faktoren, die die Auswirkungen von Veränderungen des Konjunkturzyklus auf das Defizit widerspiegeln, und nichtkonjunkturelle Faktoren, die oft als Ausdruck struktureller oder dauerhafter Anpassungen des finanzpolitischen Kurses angesehen werden, unterteilt. Man kann jedoch nicht unbedingt davon ausgehen, dass diese nichtkonjunkturellen Faktoren, wie sie im vorliegenden Bericht beziffert werden, immer eine strukturelle Veränderung der Finanzlage des Staates widerspiegeln, da darin auch die Auswirkungen von politischen Maßnahmen und Sonderfaktoren mit zeitlich begrenzter Wirkung auf den Haushaltssaldo eingeschlossen sind. Die Entwicklung der Staatsausgaben und -einnahmen in der Vergangenheit wird ebenfalls einer eingehenden Betrachtung unterzogen; außerdem werden die wichtigsten Bereiche für künftige Konsolidierungsmaßnahmen dargestellt.

Vorausblickend geht der Bericht auf die Haushaltspläne der Länder sowie die jüngsten Prognosen der Europäischen Kommission für 2008 ein, und auch die mittelfristige finanzpolitische Strategie, wie sie im Konvergenzprogramm zum Ausdruck kommt, wird untersucht. Hierzu gehört etwa die Beurteilung der Frage, ob das im Stabilitäts- und Wachstumspakt niedergelegte mittelfristige Haushaltsziel den Prognosen zufolge erreicht wird. Gleichzeitig werden die Aussichten für die Schuldenquote auf der Grundlage der gegenwärtigen Finanzpolitik bewertet. Darüber hinaus werden die langfristigen Herausforderungen für die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen hervorgehoben. Hier sind insbesondere die umlagefinanzierten staatlichen Altersversorgungssysteme im Zusammenhang mit der demografischen Veränderung sowie die Staatsbürgschaften und -garantien zu nennen.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Wechselkursentwicklung und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 3 dargelegt.

Vier der im vorliegenden Bericht geprüften Mitgliedstaaten nehmen gegenwärtig am WKM II teil, darunter Estland und Litauen, die dem WKM II mit Wirkung vom 28. Juni 2004 beitraten. Lettland wurde am 2. Mai 2005 in den Wechselkursmechanismus aufgenommen, und die Slowakei nimmt seit dem 28. November 2005 daran teil. Bei diesen Ländern werden Wechselkursveränderungen gegenüber dem Euro im Beobachtungszeitraum als Abweichungen vom entsprechenden WKM-II-Leitkurs gemessen. Da für die sechs anderen in diesem Bericht untersuchten Mitgliedstaaten keine WKM-II-Leitkurse vorliegen, wird zur Veranschaulichung der durchschnittliche Wechselkurs gegenüber dem

Kasten 3

WECHSELKURSENTWICKLUNG

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

die „Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems seit mindestens zwei Jahren ohne Abwertung gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats".
Artikel 3 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 dritter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems bedeutet, dass ein Mitgliedstaat die im Rahmen des Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems vorgesehenen normalen Bandbreiten zumindest in den letzten zwei Jahren vor der Prüfung ohne starke Spannungen eingehalten haben muss. Insbesondere darf er den bilateralen Leitkurs seiner Währung innerhalb des gleichen Zeitraums gegenüber der Währung eines anderen Mitgliedstaats nicht von sich aus abgewertet haben."

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

Im Hinblick auf die Wechselkursstabilität untersucht die EZB, ob ein Mitgliedstaat vor der Konvergenzprüfung mindestens zwei Jahre ohne starke Spannungen am WKM II (der im Januar 1999 den WKM ablöste) teilgenommen hat, insbesondere ohne Abwertung gegenüber dem Euro. In Fällen einer kürzeren Teilnahme wird die Wechselkursentwicklung – wie in früheren Berichten – für einen zweijährigen Beobachtungszeitraum beschrieben.

Die Prüfung der Wechselkursstabilität gegenüber dem Euro konzentriert sich darauf, ob der Wechselkurs in der Nähe des WKM-II-Leitkurses gelegen hat, berücksichtigt aber auch Faktoren, die zu einer Aufwertung geführt haben könnten. Dies steht im Einklang mit dem in der Vergangenheit verfolgten Ansatz. In diesem Zusammenhang beeinflusst die Schwankungsbandbreite im WKM II nicht die Prüfung des Kriteriums der Wechselkursstabilität.

Darüber hinaus werden zur Feststellung, ob „starke Spannungen“ vorliegen, allgemein a) die Abweichung der Wechselkurse von den WKM-II-Leitkursen gegenüber dem Euro untersucht, b) Indikatoren wie die Wechselkursvolatilität gegenüber dem Euro und ihre Entwicklung sowie Zinsdifferenzen im kurzfristigen Bereich gegenüber dem Euro-Währungsgebiet und ihre Entwicklung herangezogen und c) Devisenmarktinterventionen berücksichtigt.

Der für diesen Bericht maßgebliche Beobachtungszeitraum erstreckt sich vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008. Bei allen bilateralen Wechselkursen handelt es sich um offizielle Referenzkurse der EZB (siehe Anhang).

Euro im April 2006 als Referenzgröße herangezogen. Dieser Durchschnittswert entspricht einer in früheren Berichten eingeführten Konvention, spiegelt aber keine Einschätzung des angemessenen Wechselkursniveaus wider.

Neben einer Untersuchung der Entwicklung des nominalen Wechselkurses gegenüber dem Euro werden die vorliegenden Daten auch kurz mit Blick auf die Tragfähigkeit des aktuellen Wechselkurses beleuchtet. Dazu wird die Entwicklung der realen bilateralen und effektiven Wechselkurse sowie der Leistungsbilanz, der Vermögensübertragungen und der Kapitalbilanz herangezogen. Auch die längerfristige Entwicklung der Bruttoauslandsverschuldung und des Netto-Auslandsvermögensstatus wird untersucht. Ferner wird in den Abschnitten zur Wechselkursentwicklung der Grad der Integration eines Landes in das Euro-Währungsgebiet geprüft, wobei sowohl die Integration im Bereich des Außenhandels (Exporte und Importe) als auch die Finanzmarktintegration als Messgrößen dienen.

Die Bestimmungen des EG-Vertrags im Hinblick auf die Entwicklung des langfristigen Zinssatzes und deren Anwendung durch die EZB sind in Kasten 4 dargelegt.

Wie bereits erwähnt, verweist der Vertrag explizit auf die „Dauerhaftigkeit der Konvergenz“, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt. Die Entwicklung im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 wird daher vor dem Hintergrund der Entwicklung der langfristigen Zinssätze in den letzten zehn Jahren (oder dem Zeitraum, für den Daten vorliegen) und der Hauptbestimmungsfaktoren der Zinsdifferenzen gegenüber dem durchschnittlichen langfristigen Zins-

Kasten 4

ENTWICKLUNG DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

1 Bestimmungen des EG-Vertrags

Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich des EG-Vertrags fordert

die „Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt“.

Artikel 4 des Protokolls über die Konvergenzkriterien nach Artikel 121 des EG-Vertrags legt fest:

„Das in Artikel 121 Absatz 1 vierter Gedankenstrich dieses Vertrags genannte Kriterium der Konvergenz der Zinssätze bedeutet, dass im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung in einem Mitgliedstaat der durchschnittliche langfristige Nominalzinssatz um nicht mehr als 2 Prozentpunkte über dem entsprechenden Satz in jenen – höchstens drei – Mitgliedstaaten liegt, die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben. Die Zinssätze werden anhand langfristiger Staatsschuldverschreibungen oder vergleichbarer Wertpapiere unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Definitionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gemessen."

2 Anwendung der Bestimmungen des EG-Vertrags

In diesem Bericht wendet die EZB die Bestimmungen des EG-Vertrags wie folgt an:

– Erstens wurde zur Ermittlung des „durchschnittlichen langfristigen Nominalzinssatzes", der „im Verlauf von einem Jahr vor der Prüfung" beobachtet wurde, das arithmetische Mittel der letzten zwölf Monate herangezogen, für die HVPI-Werte vorlagen. Der für diesen Bericht maßgebliche Referenzzeitraum erstreckt sich von April 2007 bis März 2008.

– Zweitens wurde der Vorgabe „höchstens drei [...] Mitgliedstaaten [...], die auf dem Gebiet der Preisstabilität das beste Ergebnis erzielt haben" Rechnung getragen, indem für den Referenzwert das ungewichtete arithmetische Mittel der langfristigen Zinssätze der drei EU-Länder verwendet wurde, die auch zur Berechnung des Referenzwerts für das Kriterium der Preisstabilität herangezogen wurden (siehe Kasten 1). Die langfristigen Zinssätze der drei betreffenden Länder betrugen im für diesen Bericht maßgeblichen Referenzzeitraum 4,8 % (Malta), 4,3 % (die Niederlande) und 4,3 % (Dänemark); folglich liegt der durchschnittliche Zinssatz bei 4,5 % und der Referenzwert – nach Addition von 2 Prozentpunkten – bei 6,5 %.

Die Zinssätze wurden auf der Grundlage der verfügbaren harmonisierten langfristigen Zinssätze gemessen, die zum Zwecke der Konvergenzprüfung ermittelt wurden (siehe Anhang).

Bei Ländern ohne verfügbare harmonisierte langfristige Zinssätze wird, unter Berücksichtigung der Staatsverschuldung und sonstiger einschlägiger Indikatoren, eine möglichst umfassende Analyse der Finanzmärkte vorgenommen. Dabei richtet sich das Augenmerk auf die Beurteilung der Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz sowie dessen Teilnahme am WKM II.

satz im Euro-Währungsgebiet betrachtet. Als Grundlage für diese Analyse enthält der vorliegende Bericht auch Informationen über die Größe und Entwicklung des Finanzmarkts. Dabei werden drei Indikatoren herangezogen (der Umlauf an von Kapitalgesellschaften begebenen Schuldverschreibungen, die Aktienmarktkapitalisierung und die Kreditvergabe inländischer Banken an den privaten Sektor), die zusammengenommen als Maß für die Größe der Kapitalmärkte in den einzelnen Ländern dienen.

Schließlich muss dieser Bericht gemäß Artikel 121 Absatz 1 des EG-Vertrags noch verschiedene sonstige einschlägige Faktoren berücksichtigen, nämlich „die Entwicklung der ECU, die Ergebnisse bei der Integration der Märkte, den Stand und die Entwicklung der Leistungsbilanzen, die Entwicklung bei den Lohnstückkosten und andere Preisindizes". Diese Faktoren werden in Kapitel 5 anhand der oben angeführten Einzelkriterien geprüft. Angesichts der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wird die Entwicklung der ECU nicht mehr gesondert erörtert.

2.2 VEREINBARKEIT DER INNERSTAATLICHEN RECHTSVORSCHRIFTEN MIT DEM EG-VERTRAG

2.2.1 EINLEITUNG

Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags sieht vor, dass die EZB (und die Europäische Kommission) mindestens einmal alle zwei Jahre bzw. auf Antrag eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, dem EU-Rat nach dem Verfahren des Artikels 121 Absatz 1 berichtet. Alle diese Berichte müssen eine Prüfung der Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, einschließlich der Satzung der jeweiligen nationalen Zentralbank (NZB), mit Artikel 108 und Artikel 109 des EG-Vertrags sowie mit der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend als „ESZB-Satzung" bezeichnet) umfassen. Diese den Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, obliegende Verpflichtung nach dem EG-Vertrag wird auch als Verpflichtung zur „rechtlichen Konvergenz" bezeichnet. Bei der Prüfung der rechtlichen Konvergenz beschränkt sich die EZB nicht auf eine formale Beurteilung des Wortlauts der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, sondern sie kann auch prüfen, ob die Umsetzung der betreffenden Rechtsvorschriften dem Geist des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung entspricht. Wie im Konvergenzbericht vom Mai 2007 dargelegt[1] , geben der EZB insbesondere Anzeichen dafür, dass auf die Beschlussorgane der NZBen einiger Mitgliedstaaten Druck ausgeübt wird, Anlass zur Sorge, da dies dem Geist des EG-Vertrags im Hinblick auf die Zentralbankunabhängigkeit widerspräche. Die EZB sieht auch die Notwendigkeit, dass die Beschlussorgane der NZBen reibungslos und kontinuierlich funktionieren. Die EZB wird alle Entwicklungen genau beobachten, bevor sie zu dem endgültigen positiven Urteil gelangt, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar sind.

MITGLIEDSTAATEN, FÜR DIE EINE AUSNAHMEREGELUNG GILT, UND RECHTLICHE KONVERGENZ

Bulgarien, die Tschechische Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, die Slowakei und Schweden, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften im vorliegenden Bericht einer Prüfung unterzogen werden, sind ihrem Status nach Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, d. h., sie haben den Euro noch nicht eingeführt. Schweden wurde gemäß einer Entscheidung des EU-Rates vom Mai 1998[2] der Status eines Mitgliedstaats mit einer Ausnahmeregelung zuerkannt. Die Ausnahmeregelung für die übrigen Mitgliedstaaten basiert auf Artikel 4[3] und 5[4] der Akte über die Bedingungen des Beitritts: „Jeder neue Mitgliedstaat nimmt ab dem Tag seines Beitritts als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 122 des EG-Vertrags gilt, an der Wirtschafts- und Währungsunion teil".

Die EZB hat untersucht, welcher Grad an rechtlicher Konvergenz in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, der Slowakei und Schweden erreicht wurde, sowie die Gesetzesänderungen geprüft, die in diesen Ländern vorgenommen wurden bzw. noch vorzunehmen sind, um dieses Ziel zu erreichen. Im vorliegenden Bericht bleiben Dänemark und das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaaten mit Sonderstatus, die den Euro noch nicht eingeführt haben, unberücksichtigt.

1 Siehe Abschnitt 2.2.1 des Konvergenzberichts der EZB vom Mai 2007.
2 Entscheidung 98/317/EG des Rates vom 3. Mai 1998 gemäß Artikel 121 Absatz 4 (*) des Vertrags (Abl. L 139 vom 11.5.1998, S. 30). (*) ANMERKUNG: Die Bezeichnung der Entscheidung 98/317/EG wurde geändert, um der neuen Nummerierung der Artikel des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 12 des Vertrags von Amsterdam Rechnung zu tragen; ursprünglich wurde auf Artikel 109j Absatz 4 des Vertrags verwiesen.
3 Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).
4 Für Bulgarien und Rumänien siehe Artikel 5 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

Das dem EG-Vertrag beigefügte Protokoll über einige Bestimmungen betreffend Dänemark sieht vor, dass die dänische Regierung dem EU-Rat ihren Standpunkt bezüglich der Teilnahme an der dritten Stufe der WWU notifiziert, bevor der Rat seine Beurteilung nach Artikel 121 Absatz 2 des EG-Vertrags vornimmt. Dänemark hat bereits mitgeteilt, dass es nicht an der dritten Stufe der WWU teilnehmen wird. Gemäß Artikel 2 des Protokolls bedeutet dies, dass Dänemark wie ein Mitgliedstaat behandelt wird, für den eine Ausnahmeregelung gilt. Beim Treffen der Staats- und Regierungschefs in Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 wurden die Konsequenzen einer derartigen Entscheidung für Dänemark in einer Entschließung festgehalten. Demzufolge behält Dänemark seine währungspolitischen Befugnisse nach innerstaatlichem Recht; das Gleiche gilt für die währungspolitischen Befugnisse der Danmarks Nationalbank. Die Verpflichtungen in Bezug auf die Zentralbankunabhängigkeit muss die Danmarks Nationalbank hingegen erfüllen, da Artikel 108 des EG-Vertrags auf Dänemark Anwendung findet. Der Konvergenzbericht des EWI von 1998 kam zu dem Ergebnis, dass diese Anforderung erfüllt ist. Aufgrund des Sonderstatus Dänemarks ist seit 1998 keine Konvergenzprüfung mehr erfolgt. Für die rechtliche Integration der Danmarks Nationalbank in das Eurosystem müssen keine Vorkehrungen getroffen werden, und eine Anpassung der Rechtsvorschriften ist nicht erforderlich, solange Dänemark dem EU-Rat nicht notifiziert, dass es den Euro einzuführen beabsichtigt.

Gemäß dem Protokoll über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, das dem EG-Vertrag beigefügt ist, ist das Vereinigte Königreich, sofern es dem EU-Rat nicht notifiziert, dass es zur dritten Stufe der WWU übergehen will, nicht dazu verpflichtet. Da das Vereinigte Königreich dem EU-Rat am 30. Oktober 1997 mitgeteilt hatte, dass es nicht beabsichtige, den Euro am 1. Januar 1999 einzuführen (an dieser Haltung hat sich nichts geändert), haben einige Bestimmungen des EG-Vertrags (einschließlich Artikel 108 und 109) und der ESZB-Satzung für das Vereinigte Königreich keine Geltung. Demzufolge ist das Vereinigte Königreich derzeit rechtlich nicht verpflichtet, für die Vereinbarkeit der innerstaatlichen Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung der Bank of England) mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu sorgen.

Mit der Beurteilung der rechtlichen Konvergenz soll der EU-Rat bei seiner Entscheidung darüber, welche Mitgliedstaaten „die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen“, unterstützt werden. Diese Voraussetzungen beziehen sich im rechtlichen Bereich vor allem auf die Zentralbankunabhängigkeit und die rechtliche Integration der jeweiligen NZB in das Eurosystem.

GLIEDERUNG DER RECHTLICHEN BEURTEILUNG

Die rechtliche Beurteilung baut weitgehend auf dem Ansatz der bisherigen Berichte der EZB und des EWI zur rechtlichen Konvergenz auf, und zwar im Einzelnen auf den Konvergenzberichten der EZB vom Mai 2007 (über Zypern und Malta), vom Dezember 2006 (über die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Ungarn, Malta, Polen, die Slowakei und Schweden), vom Mai 2006 (über Litauen und Slowenien), von 2004 (über die Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, die Slowakei und Schweden), von 2002 (über Schweden) und von 2000 (über Griechenland und Schweden) sowie dem Konvergenzbericht 1998 des EWI. Bei der Prüfung der Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften werden auch Gesetzesänderungen berücksichtigt, die vor dem 13. März 2008 verabschiedet wurden.

2.2.2 UMFANG DER ANPASSUNG

2.2.2.1 BEREICHE MIT ANPASSUNGSBEDARF

Um festzustellen, in welchen Bereichen bei den innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anpassungsbedarf besteht, werden folgende Kriterien geprüft:

– die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen über die Unabhängigkeit der NZBen im EG-Vertrag (Artikel 108) und in der ESZB-Satzung (Artikel 7 und 14.2) sowie mit den

Bestimmungen über die Geheimhaltung (Artikel 38 der ESZB-Satzung)

– die Vereinbarkeit mit dem Verbot der monetären Finanzierung (Artikel 101 des EG-Vertrags) und des bevorrechtigten Zugangs (Artikel 102 des EG-Vertrags) sowie die Vereinbarkeit mit der im Gemeinschaftsrecht geforderten einheitlichen Schreibweise des Euro

– die rechtliche Integration der NZBen in das Eurosystem (insbesondere im Hinblick auf Artikel 12.1 und 14.3 der ESZB-Satzung).

2.2.2.2 „VEREINBARKEIT" KONTRA „HARMONISIERUNG"

Nach Artikel 109 des EG-Vertrags müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung „im Einklang stehen"; Unvereinbarkeiten sind daher zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt unbeschadet der Tatsache, dass der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung Vorrang vor den innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben, und auch unabhängig von der Art der Unvereinbarkeit.

Das Erfordernis, wonach innerstaatliche Rechtsvorschriften „im Einklang stehen" müssen, bedeutet nicht, dass der EG-Vertrag eine „Harmonisierung" der Satzungen der einzelnen NZBen untereinander oder mit der ESZB-Satzung verlangt. Nationale Besonderheiten können beibehalten werden, soweit sie nicht die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft in geld- und währungspolitischen Angelegenheiten beeinträchtigen. Gemäß Artikel 14.4 der ESZB-Satzung können die NZBen durchaus auch andere als die in der ESZB-Satzung bezeichneten Aufgaben wahrnehmen, sofern diese mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Bestimmungen, welche die Wahrnehmung derartiger zusätzlicher Aufgaben ermöglichen, sind ein eindeutiges Beispiel dafür, dass die Satzungen der NZBen auch in Zukunft voneinander abweichen können. Der Ausdruck „im Einklang stehen" ist vielmehr so zu verstehen, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Satzungen der NZBen angepasst werden müssen, um Unvereinbarkeiten mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu beseitigen und ein hinreichendes Maß an Integration der NZBen in das ESZB sicherzustellen. So müssen insbesondere alle Bestimmungen, welche die im EG-Vertrag definierte Unabhängigkeit einer NZB sowie ihre Rolle als integraler Bestandteil des ESZB beeinträchtigen, angepasst werden. Allein mit der Tatsache, dass das Gemeinschaftsrecht gegenüber innerstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang hat, ist dieser Verpflichtung nicht Genüge getan.

Die Verpflichtung nach Artikel 109 des EG-Vertrags beschränkt sich auf die Unvereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung. Allerdings müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die mit dem Sekundärrecht der Gemeinschaft nicht vereinbar sind, mit diesem in Einklang gebracht werden. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts entbindet die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften anzupassen. Dieses allgemeine Erfordernis ergibt sich nicht nur aus Artikel 109 des EG-Vertrags, sondern auch aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften[5].

Der EG-Vertrag und die ESZB-Satzung schreiben nicht vor, auf welche Weise die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat. Dies kann entweder durch Verweise auf den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung, durch die Übernahme von Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung mit Angabe ihrer Herkunft, durch die Aufhebung der nicht mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung in Einklang stehenden Bestimmungen bzw. durch eine Kombination dieser Methoden geschehen.

Darüber hinaus muss die EZB, unter anderem um die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung zu erreichen und zu gewährleisten, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie von den Mitgliedstaaten gemäß

5 Siehe unter anderem EuGH, Rechtssache 167/73, Kommission gegen Französische Republik, Slg. 1974, 359 („Code du Travail Maritime").

Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags und Artikel 4 der ESZB-Satzung zu allen Entwürfen für Rechtsvorschriften im Zuständigkeitsbereich der EZB gehört werden. Die Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften[6] fordert die Mitgliedstaaten ausdrücklich dazu auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Beachtung dieser Verpflichtung zu gewährleisten.

2.2.3 DIE UNABHÄNGIGKEIT DER NZBen

Was die Unabhängigkeit der Zentralbanken und Fragen der Geheimhaltungspflicht betrifft, so waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 bzw. 2007 beitraten, zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 an die entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung anzupassen und in Kraft zu setzen. Schweden hingegen war verpflichtet, die erforderlichen Anpassungen bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB am 1. Juni 1998 in Kraft gesetzt zu haben.

ZENTRALBANKUNABHÄNGIGKEIT

Im November 1995 erstellte das EWI eine Liste mit verschiedenen Aspekten der Zentralbankunabhängigkeit (eine ausführliche Erörterung ist dem Konvergenzbericht des EWI von 1998 zu entnehmen). Diese Definition bildete damals die Grundlage für die Beurteilung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, insbesondere der Satzungen der NZBen. Der Begriff der Zentralbankunabhängigkeit umfasst verschiedene Arten von Unabhängigkeit, die jeweils für sich geprüft werden müssen, nämlich die funktionelle, institutionelle, personelle und finanzielle Unabhängigkeit. In den vergangenen Jahren wurde die Analyse dieser Aspekte der Zentralbankunabhängigkeit in den Stellungnahmen der EZB weiter verfeinert. Sie bilden die Grundlage für die Beurteilung des Grades an Konvergenz der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung.

FUNKTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Zentralbankunabhängigkeit ist kein Selbstzweck, sondern vielmehr Mittel zur Erreichung eines Ziels, das klar definiert sein und Vorrang vor allen anderen Zielen haben sollte. Funktionelle Unabhängigkeit erfordert, dass das vorrangige Ziel jeder NZB eindeutig und rechtssicher festgelegt ist und mit dem im EG-Vertrag verankerten vorrangigen Ziel der Preisstabilität vollständig im Einklang steht. Dies setzt voraus, dass die NZBen mit den erforderlichen Mitteln und Instrumenten ausgestattet sind, um dieses Ziel unabhängig von anderen Stellen zu erreichen. Die sich aus dem EG-Vertrag ergebende Anforderung der Unabhängigkeit der Zentralbanken spiegelt die allgemeine Auffassung wider, dass dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität am besten mit einer vollkommen unabhängigen Institution gedient ist, deren Aufgabe genau festgelegt ist. Zentralbankunabhängigkeit ist vollkommen vereinbar mit der Rechenschaftspflicht der NZBen, die wesentlich zur Stärkung des Vertrauens in ihre Unabhängigkeit beiträgt. Dies erfordert Transparenz und den Dialog mit Dritten.

Was den Zeitpunkt betrifft, so ist im EG-Vertrag nicht eindeutig geregelt, wann die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, das in Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 2 der ESZB-Satzung verankerte vorrangige Ziel der Preisstabilität erfüllt haben müssen. Im Fall Schwedens lautete die Frage, ob diese Verpflichtung ab dem Zeitpunkt der Errichtung des ESZB oder ab der Einführung des Euro wirksam werden sollte. Bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 beitraten, war zu klären, ob die Verpflichtung ab dem Zeitpunkt des Beitritts oder ab der Einführung des Euro gelten sollte. Während Artikel 105 Absatz 1 des EG-Vertrags auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, keine Anwendung findet (siehe Artikel 122 Absatz 3 des EG-Vertrags), ist Artikel 2 der ESZB Satzung auf solche Mitgliedstaaten anwendbar (siehe Artikel 43.1 der ESZB-Satzung). Die EZB vertritt die Auffassung, dass die Verpflichtung der NZBen, Preisstabilität als ihr vorrangiges

6 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

Ziel zu verankern, im Fall Schwedens ab dem 1. Juni 1998 und bei den Mitgliedstaaten, die der EU am 1. Mai 2004 bzw. am 1. Januar 2007 beitraten, ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Beitritts wirksam ist. Diese Auffassung gründet sich auf die Tatsache, dass einer der richtungweisenden Grundsätze der Gemeinschaft, nämlich stabile Preise (Artikel 4 Absatz 3 des EG-Vertrags), auch auf Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, anzuwenden ist. Sie beruht ferner auf der Zielvorgabe des EG-Vertrags, wonach alle Mitgliedstaaten gesamtwirtschaftliche Konvergenz einschließlich Preisstabilität anstreben sollen; die diesbezüglichen Fortschritte werden in den regelmäßigen Berichten der EZB und der Kommission beurteilt. Diese Schlussfolgerung stützt sich zudem auf Sinn und Zweck der Zentralbankunabhängigkeit, die nur dann gerechtfertigt ist, wenn Preisstabilität als übergreifendes Ziel Vorrang hat.

Diese Schlussfolgerungen hinsichtlich des Zeitpunkts, zu dem die NZBen der Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, Preisstabilität als ihr vorrangiges Ziel verankert haben müssen, bilden die Grundlage der Länderbeurteilungen im vorliegenden Bericht.

INSTITUTIONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Auf den Grundsatz der institutionellen Unabhängigkeit wird in Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung ausdrücklich Bezug genommen. Nach diesen beiden Artikeln ist es den NZBen und den Mitgliedern ihrer Beschlussorgane untersagt, Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Regierungen der Mitgliedstaaten oder anderen Stellen einzuholen oder entgegenzunehmen. Außerdem dürfen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten nicht versuchen, die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zu beeinflussen.

Unabhängig davon, ob es sich bei der NZB ihrer Rechtsform nach um eine Einrichtung im Staatsbesitz, eine eigenständige juristische Person des öffentlichen Rechts oder einfach eine Aktiengesellschaft handelt, besteht das Risiko, dass seitens des Eigentümers Einfluss auf die Entscheidungsfindung hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB genommen wird. Eine solche Einflussnahme – ob durch Ausübung von Anteilseignerrechten oder in anderer Form – kann die Unabhängigkeit der NZB beeinträchtigen und ist daher gesetzlich einzuschränken.

Verbot, Weisungen zu erteilen

Rechte Dritter, den NZBen, ihren Beschlussorganen oder deren Mitgliedern Weisungen zu erteilen, sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

Verbot, Entscheidungen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben

Rechte Dritter, die Entscheidungen der NZBen zu genehmigen, auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben, sind mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind.

Verbot, Entscheidungen aus rechtlichen Gründen zu zensieren

Das Recht Dritter (mit Ausnahme unabhängiger Gerichte), Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB aus rechtlichen Gründen zu zensieren, ist mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar, weil die Erfüllung dieser Aufgaben auf politischer Ebene nicht erneut beurteilt werden darf. Das Recht des Präsidenten, Entscheidungen von Beschlussorganen des ESZB oder der NZB aus rechtlichen Gründen auszusetzen und in der Folge den politischen Instanzen zur endgültigen Entscheidung vorzulegen, würde dem Einholen von Weisungen Dritter gleichkommen.

Verbot, in Beschlussorganen einer NZB mit Stimmrecht vertreten zu sein

Mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung ist es nicht vereinbar, wenn in den Beschlussorganen einer NZB Vertreter von Dritten mit Stimmrecht in Angelegenheiten vertreten sind, die die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB betreffen, selbst wenn diese Stimme nicht den Ausschlag gibt.

Verbot, bei Entscheidungen einer NZB vorab konsultiert zu werden

Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung einer NZB, vor ihren Entscheidungen Dritte anzuhören, verschafft diesen einen formellen Mechanismus zur Einflussnahme auf die endgültige Entscheidung, was mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung unvereinbar ist.

Allerdings ist ein Dialog zwischen den NZBen und Dritten mit der Zentralbankunabhängigkeit vereinbar, selbst wenn dieser auf einer in den NZB-Satzungen verankerten Auskunftspflicht sowie einer Verpflichtung zum Meinungsaustausch beruht, sofern

- dies nicht eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder der NZB-Beschlussorgane zur Folge hat,
- der besondere Status der NZB-Präsidenten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB voll respektiert wird und
- die Anforderungen an die Geheimhaltung, die sich aus der ESZB Satzung ergeben, beachtet werden.

Entlastung der Mitglieder der NZB-Beschlussorgane

Rechtsvorschriften über die Entlastung der Mitglieder der Beschlussorgane einer NZB (etwa in Bezug auf die Rechnungslegung) durch Dritte (z. B. die Regierung) müssen ausreichende Schutzbestimmungen enthalten, die gewährleisten, dass die Mitglieder der NZB-Beschlussorgane dennoch unabhängig Beschlüsse hinsichtlich der Aufgaben im Rahmen des ESZB fassen (oder auf der Ebene des ESZB gefasste Beschlüsse umsetzen) können. Die Aufnahme einer entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung in die Satzungen der NZBen wird empfohlen.

PERSONELLE UNABHÄNGIGKEIT

Die Unabhängigkeit der Zentralbanken wird durch die in der ESZB-Satzung geforderte garantierte Amtszeit für die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen zusätzlich geschützt. Die Präsidenten sind Mitglieder des Erweiterten Rats der EZB. Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung ist in den Satzungen der NZBen insbesondere vorzusehen, dass die Amtszeit des Präsidenten mindestens fünf Jahre beträgt. Durch die Bestimmung, dass der Präsident einer NZB nur aus seinem Amt entlassen werden kann, wenn er die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat (mit der Möglichkeit der Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften), ist der Präsident ferner gegen eine willkürliche Entlassung geschützt. Die Satzungen der NZBen müssen dieser Bestimmung wie folgt gerecht werden:

Mindestamtszeit des Präsidenten

Nach Artikel 14.2 der ESZB Satzung ist in den Satzungen der NZBen eine Mindestamtszeit von fünf Jahren für den jeweiligen Präsidenten zu verankern, wobei dies eine längere Amtszeit nicht ausschließt. Sieht eine Satzung eine unbefristete Amtszeit vor, besteht kein Anpassungsbedarf, sofern die Gründe für die Entlassung eines Präsidenten mit jenen in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung übereinstimmen. Wird die Satzung einer NZB geändert, muss das Änderungsgesetz die Sicherheit der Amtszeit für den Präsidenten und die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane, die den Präsidenten vertreten können, gewährleisten.

Gründe für die Entlassung des Präsidenten

Die Satzungen der NZBen müssen sicherstellen, dass ein Präsident nur aus einem der in Artikel 14.2 der ESZB-Satzung festgelegten Gründe entlassen werden kann. Damit soll verhindert werden, dass die Entlassung eines Präsidenten im Ermessen jener Instanzen, insbesondere Regierung oder Parlament, liegt, die für seine Ernennung zuständig waren. Die Satzungen der NZBen müssen entweder Entlassungsgründe enthalten, die mit den in Artikel 14.2 genannten Gründen in Einklang stehen, oder dürfen keine Entlassungsgründe anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

Sicherheit der Amtszeit und Gründe für die Entlassung von Mitgliedern der NZB-Beschlussorgane, die neben dem Präsidenten Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen

Die personelle Unabhängigkeit würde infrage gestellt, wenn dieselben Regeln, mit denen die Amtszeit der Präsidenten garantiert wird, und dieselben Gründe für deren Entlassung nicht auch für die übrigen Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen gelten würden, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind.[7] Mehrere Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung fordern vergleichbare Amtszeitgarantien für diese Mitglieder. Artikel 14.2 der ESZB-Satzung beschränkt die Sicherheit der Amtszeit nicht auf die Präsidenten. Zudem beziehen sich Artikel 108 des EG-Vertrags und Artikel 7 der ESZB-Satzung generell auf die „Mitglieder der Beschlussorgane" der NZBen und nicht speziell auf die Präsidenten. Das betrifft vor allem jene Fälle, in denen der Präsident primus inter pares unter Kollegen mit gleichen Stimmrechten ist oder in denen diese übrigen Mitglieder den Präsidenten vertreten können.

Recht auf gerichtliche Überprüfung

Die Mitglieder der Beschlussorgane der NZBen müssen das Recht haben, die Entscheidung über ihre Entlassung vor ein unabhängiges Gericht zu bringen, um die Möglichkeit des politischen Ermessens bei der Beurteilung der Entlassungsgründe einzuschränken.

Nach Artikel 14.2 der ESZB-Satzung kann der Präsident einer NZB, der aus seinem Amt entlassen wurde, den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften sollten sich entweder auf die ESZB-Satzung berufen oder keinen Verweis auf das Recht auf Anrufung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften anführen (da Artikel 14.2 unmittelbar gilt).

Im Fall der übrigen Mitglieder der NZB-Beschlussorgane, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, sollte in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das Recht auf Überprüfung einer Entscheidung über ihre Entlassung durch die einzelstaatlichen Gerichte verankert sein. Dieses Recht kann entweder im allgemein geltenden Recht oder in einer entsprechenden Bestimmung verankert sein. Wenngleich angeführt werden könnte, dass sich dieses Recht aus dem allgemein geltenden Recht ableiten lässt, könnte aus Gründen der Rechtssicherheit eine ausdrückliche Regelung dieses Überprüfungsrechts ratsam sein.

Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

Zur Gewährleistung der personellen Unabhängigkeit der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen, die in die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB eingebunden sind, ist überdies sicherzustellen, dass es zu keinen Interessenkonflikten zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder von NZB-Beschlussorganen gegenüber ihrer jeweiligen NZB (im Falle der Präsidenten auch gegenüber der EZB) einerseits und etwaigen sonstigen Funktionen andererseits kommen kann, die sie zusätzlich ausüben und aufgrund deren ihre personelle Unabhängigkeit beeinträchtigt werden könnte. Grundsätzlich ist die Mitgliedschaft in Beschlussorganen, die Aufgaben im Rahmen des ESZB wahrnehmen, mit der Ausübung anderer Funktionen nicht vereinbar, wenn sich daraus ein Interessenkonflikt ergeben könnte. Insbesondere dürfen Mitglieder solcher Beschlussorgane keine Ämter ausüben und keine Interessen wahrnehmen – sei es in Ausübung eines Amtes in der Exekutive

7 Siehe Nummer 8 der Stellungnahme CON/2004/35 der EZB vom 4. November 2004 auf Ersuchen des ungarischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Magyar Nemzeti Bank, Nummer 8 der Stellungnahme CON/2005/26 der EZB vom 4. August 2005 auf Ersuchen der Národná banka Slovenska zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 566/1992 Slg. über die Národná banka Slovenska in der geltenden Fassung und über Änderungen bestimmter Gesetze, Nummer 3.3 der Stellungnahme CON/2006/44 der EZB vom 25. August 2006 auf Ersuchen der Banca d'Italia zu der geänderten Satzung der Banca d'Italia, Nummer 2.6 der Stellungnahme CON/2006/32 der EZB vom 22. Juni 2006 auf Ersuchen des französischen Senats zu einem Gesetzentwurf über die Banque de France sowie Nummer 2.3 und 2.4 der Stellungnahme CON/2007/6 der EZB vom 7. März 2007 auf Ersuchen des deutschen Bundesministeriums der Finanzen zu einem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

oder Legislative eines Staates bzw. von Ländern und Gemeinden oder im Rahmen eines Unternehmens –, die ihre Tätigkeit beeinflussen könnten. Dabei ist besonders darauf zu achten, dass potenzielle Interessenkonflikte bei nicht hauptamtlichen Mitgliedern von Beschlussorganen vermieden werden.

FINANZIELLE UNABHÄNGIGKEIT

Selbst wenn eine NZB in funktioneller, institutioneller und personeller Hinsicht völlig unabhängig ist (und dies durch ihre Satzung garantiert wird), wäre ihre Unabhängigkeit insgesamt infrage gestellt, wenn sie sich nicht eigenständig ausreichende finanzielle Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben (d. h. zur Erfüllung der im EG-Vertrag und in der ESZB Satzung vorgesehenen Aufgaben im Rahmen des ESZB) verschaffen könnte.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass die jeweiligen NZBen jederzeit über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Aufgaben im Rahmen des ESZB bzw. des Eurosystems erfüllen zu können. Es sei darauf hingewiesen, dass die NZBen nach Artikel 28.1 und Artikel 30.4 der ESZB-Satzung aufgefordert werden können, weitere Beiträge zum Kapital der EZB zu leisten und weitere Währungsreserven einzuzahlen.[8] Darüber hinaus ist in Artikel 33.2 der ESZB-Satzung[9] vorgesehen, dass der EZB-Rat im Falle eines Verlustes der EZB, der nicht vollständig aus dem allgemeinen Reservefonds gedeckt werden kann, beschließen kann, den restlichen Fehlbetrag aus den monetären Einkünften des betreffenden Geschäftsjahrs im Verhältnis und bis zur Höhe der an die NZBen zu verteilenden Beiträge zu decken. Der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit setzt voraus, dass die Beachtung dieser Bestimmungen die NZBen bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus beinhaltet der Grundsatz der finanziellen Unabhängigkeit, dass die NZBen nicht nur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB, sondern auch zur Erfüllung ihrer innerstaatlichen Aufgaben (etwa zur Finanzierung ihrer Verwaltung und ihrer eigenen Geschäftstätigkeit) über ausreichende finanzielle Mittel verfügen müssen.

Die finanzielle Unabhängigkeit einer NZB sollte deshalb danach beurteilt werden, ob Dritte direkt oder indirekt nicht nur auf den Betrieb der NZB, sondern auch auf ihre Leistungsfähigkeit mit Blick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben (sowohl operational im Sinne der Personalausstattung als auch finanziell im Sinne angemessener finanzieller Mittel) Einfluss nehmen können. In dieser Hinsicht sind die unten aufgeführten Kriterien finanzieller Unabhängigkeit besonders bedeutsam; einige dieser Kriterien wurden erst in jüngster Zeit verfeinert.[10] Dabei handelt es sich um die Bereiche finanzieller Unabhängigkeit, in denen die NZBen am stärksten der Gefahr einer Einflussnahme von außen ausgesetzt sind.

Aufstellung des Haushalts

Die Befugnis eines Dritten, den Haushalt der NZB aufzustellen oder zu beeinflussen, ist mit der finanziellen Unabhängigkeit unvereinbar, sofern das Gesetz nicht eine Schutzklausel vorsieht, die gewährleistet, dass eine solche

8 Artikel 30.4 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

9 Artikel 33.2 der ESZB-Satzung findet nur innerhalb des Eurosystems Anwendung.

10 Die grundlegenden Stellungnahmen der EZB in diesem Bereich sind im Wesentlichen:
– CON/2002/16 vom 5. Juni 2002 auf Ersuchen des irischen Finanzministeriums zu der Gesetzesvorlage 2002 für das Gesetz über die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland
– CON/2003/22 vom 15. Oktober 2003 auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften
– CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
– CON/2004/1 vom 20. Januar 2004 auf Ersuchen des Wirtschaftsausschusses des finnischen Parlaments zu dem Entwurf eines Regierungsvorschlags zur Änderung der Satzung der Suomen Pankki und damit zusammenhängender Rechtsvorschriften
– CON/2006/38 vom 25. Juli 2006 auf Ersuchen der Bank von Griechenland zum Entwurf einer Bestimmung über die Zuständigkeit der Bank von Griechenland im Bereich des Verbraucherschutzes
– CON/2006/47 vom 13. September 2006 auf Ersuchen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel zur Änderung des Gesetzes über die Ceská národní banka
– CON/2007/8 vom 21. März 2007 auf Ersuchen des tschechischen Ministeriums für Industrie und Handel zu einigen Bestimmungen eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Verbraucherschutzgesetzes im Zusammenhang mit der Ceská národní banka
– CON/2008/13 vom 19. März 2008 zum Entwurf eines Gesetzes über die Reform des griechischen Sozialversicherungssystems.

Befugnis die für die Wahrnehmung der Aufgaben der NZB im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel nicht berührt.

Bilanzierungsvorschriften

Die Aufstellung der Bilanzen hat entweder nach allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften oder gemäß der von den Beschlussorganen der NZB festgelegten Bestimmungen zu erfolgen. Werden solche Bestimmungen stattdessen von Dritten festgelegt, müssen darin zumindest die Vorschläge der NZB-Beschlussorgane berücksichtigt sein.

Die Feststellung des Jahresabschlusses muss durch die Beschlussorgane der NZB (mit Unterstützung unabhängiger Rechnungsprüfer) erfolgen. Der festgestellte Jahresabschluss kann einer nachträglichen Genehmigung durch Dritte (z. B. Regierung, Parlament) unterliegen. In Fragen der Gewinnermittlung müssen die Beschlussorgane der NZB unabhängig und sachgerecht entscheiden können.

Soweit die Geschäfte der NZB der Kontrolle durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Stelle unterliegen, muss der Umfang dieser Kontrolle gesetzlich eindeutig festgelegt sein und die Arbeit der unabhängigen externen Rechnungsprüfer der NZB gemäß Artikel 27.1 der ESZB-Satzung unberührt lassen. Die Kontrolle durch den Rechnungshof oder eine vergleichbare Stelle hat auf nichtpolitischer, unabhängiger und rein sachlicher Grundlage zu erfolgen.

Gewinnverteilung, Kapitalausstattung und Rückstellungen der NZBen

Wie Gewinne zu verteilen sind, kann in der Satzung einer NZB geregelt sein. Fehlen solche Vorschriften, sollten die Beschlussorgane der NZB auf sachlicher Grundlage darüber entscheiden. Keinesfalls sollte diese Entscheidung im Ermessen Dritter liegen, sofern nicht durch eine Schutzklausel ausdrücklich gewährleistet ist, dass die für die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des ESZB erforderlichen finanziellen Mittel davon unberührt bleiben.

Ein Mitgliedstaat darf einer NZB keine Kapitalherabsetzung ohne vorherige Zustimmung der jeweiligen Beschlussorgane der NZB auferlegen. Damit soll gewährleistet werden, dass der NZB als Mitglied des ESZB ausreichende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung zur Verfügung stehen. Was die Bildung von Rückstellungen oder finanziellen Puffern betrifft, muss die NZB berechtigt sein, eigenständig Rückstellungen zu bilden, um Vermögen und Kapital zu sichern.

Finanzielle Haftung für die Finanzaufsicht

Ist die Finanzaufsicht bei der NZB angesiedelt, was in einigen Mitgliedstaaten der Fall ist, so ist dagegen nichts einzuwenden, sofern die zuständigen Stellen der unabhängigen Entscheidungsgewalt der NZB unterliegen. Entscheidet die Finanzaufsicht aber eigenständig, muss gewährleistet sein, dass ihre Entscheidungen die Finanzen der NZB als Ganzes nicht gefährden. In diesen Fällen sollten die innerstaatlichen Rechtsvorschriften den NZBen ein Recht auf Letztkontrolle aller Entscheidungen der Aufsicht einräumen, die die Unabhängigkeit einer NZB und insbesondere ihre finanzielle Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten.

Eigenständigkeit in Personalangelegenheiten

Die Mitgliedstaaten dürfen die Fähigkeit einer NZB, qualifizierte Mitarbeiter eigenständig einzustellen und weiterzubeschäftigen, die zur Erfüllung der ihr durch den EG Vertrag und die ESZB-Satzung übertragenen Aufgaben erforderlich sind, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus darf eine NZB nicht in eine Lage versetzt werden, in der sie nur begrenzte oder gar keine Kontrollmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Beschäftigten hat oder die Regierung eines Mitgliedstaats ihre Personalpolitik beeinflussen kann.[11]

11 Siehe Stellungnahme CON/2008/9 der EZB vom 21. Februar 2008 auf Ersuchen des Bundesministeriums der Finanzen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank sowie Stellungnahme CON/2008/10 der EZB vom 21. Februar 2008 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einigen Bestimmungen des Gesetzes über den jährlichen und mehrjährlichen Staatshaushalt (Haushaltsgesetz 2008).

2.2.3.2 GEHEIMHALTUNGSPFLICHT

Die Verpflichtung des Personals der EZB und der NZBen zur Geheimhaltung gemäß Artikel 38 der ESZB-Satzung kann zur Aufnahme ähnlicher Bestimmungen in die Satzungen der NZBen und die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten führen. Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts und der auf dieser Grundlage erlassenen Vorschriften bedeutet auch, dass innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Zugang Dritter zu Dokumenten die Geheimhaltungsbestimmungen im ESZB nicht verletzen dürfen.

2.2.4 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG UND DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS

Was das Verbot der monetären Finanzierung und des bevorrechtigten Zugangs betrifft, so waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, die der EU im Jahr 2004 bzw. 2007 beitraten, zum 1. Mai 2004 bzw. zum 1. Januar 2007 an die entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung anzupassen und in Kraft zu setzen. Schweden hingegen war verpflichtet, die notwendigen Anpassungen bis zum 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt zu haben.

2.2.4.1 VERBOT DER MONETÄREN FINANZIERUNG

Das Verbot der monetären Finanzierung ist in Artikel 101 Absatz 1 des EG-Vertrags niedergelegt, dem zufolge Überziehungs- oder andere Kreditfazilitäten bei der EZB oder den NZBen der Mitgliedstaaten für Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten sowie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen durch die EZB oder die NZBen verboten sind. Der EG-Vertrag sieht eine Ausnahme von diesem Verbot vor: Die Bestimmungen gelten nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese müssen, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt werden (Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags). Die EZB und die NZBen können überdies als Fiskalagent für die oben bezeichneten Stellen tätig werden (Artikel 21.2 der ESZB Satzung). Der genaue Anwendungsbereich des Verbots der monetären Finanzierung wird in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung der in Artikel 104 und Artikel 104b Absatz 1 (nunmehr Artikel 101 und 103 Absatz 1) des Vertrages[12] vorgesehenen Verbote dahingehend präzisiert, dass das Verbot jegliche Finanzierung der Verpflichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten umfasst.

Das Verbot der monetären Finanzierung ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass das vorrangige Ziel der Geldpolitik, nämlich die Preisstabilität zu gewährleisten, nicht beeinträchtigt wird. Darüber hinaus vermindert eine Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Zentralbanken den Druck auf die Mitgliedstaaten, Haushaltsdisziplin zu üben. Daher muss das Verbot weit ausgelegt werden, um seine strikte Anwendung vorbehaltlich der wenigen in Artikel 101 Absatz 2 des EG-Vertrags und in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 genannten Ausnahmen zu gewährleisten. Die grundsätzliche Position der EZB im Hinblick auf die Vereinbarkeit innerstaatlicher Rechtsvorschriften mit dem Verbot der monetären Finanzierung leitet sich vor allem aus Anhörungen der EZB durch die Mitgliedstaaten zu Entwürfen für innerstaatliche Rechtsvorschriften gemäß Artikel 105 Absatz 4 des EG-Vertrags ab.[13]

INNERSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES VERBOTS DER MONETÄREN FINANZIERUNG

Grundsätzlich ist es nicht notwendig, Artikel 101 des EG-Vertrags – ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 3603/93 – in nationales Recht umzusetzen, da beide unmittelbar gelten. Wenn jedoch diese unmittelbar geltenden Gemeinschaftsbestimmungen in innerstaatlichen Rechtsvorschriften aufgegriffen werden, so dürfen darin der Anwendungs-

12 ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 1.

13 Einige grundlegende Stellungnahmen des EWI/der EZB in diesem Bereich sind:
– CON/95/8 vom 10. Mai 1995 zu einer Anfrage des schwedischen Finanzministeriums gemäß Artikel 109 f Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft („EG-Vertrag“) und Artikel 5.3 der Satzung des EWI („EWI-Satzung“) zu einem Gesetzentwurf der Regierung über die Einführung eines Verbots der monetären Finanzierung („Gesetzentwurf“);

bereich des Verbots der monetären Finanzierung nicht eingeengt und die nach dem Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Ausnahmen nicht erweitert werden. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, die eine eines Mitgliedstaats gegenüber internationalen Finanzinstitutionen (außer dem IWF, wie in der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 vorgesehen) oder Drittländern durch eine NZB vorsehen, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

FINANZIERUNG DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS BZW. DER VERPFLICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS GEGENÜBER DRITTEN

Innerstaatliche Rechtsvorschriften dürfen von einer NZB nicht verlangen, die Erfüllung der Aufgaben anderer öffentlicher Stellen oder die Verpfichtungen des öffentlichen Sektors gegenüber Dritten zu finanzieren. So sind beispielsweise innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB berechtigt oder verpfichtet ist, Organe mit richterlichen oder quasirichterlichen Aufgaben zu fnanzieren, die unabhängig von der NZB sind und als verlängerter Arm des Staates fungieren, mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

ÜBERNAHME DER VERBINDLICHKEITEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB verpfichtet ist, die Verbindlichkeiten einer bislang unabhängigen öffentlichen Stelle im Zuge einer nationalen Neuordnung bestimmter Aufgaben und Pfichten (z. B. im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter, bislang vom Staat oder von unabhängigen öffentlichen Behörden oder Stellen wahrgenommener aufsichtsrechtlicher Aufgaben an die NZB) zu übernehmen, ohne dass sie von fnanziellen Verpfichtungen aus der vorherigen Tätigkeit dieser bislang unabhängigen öffentlichen Stelle freigestellt wird, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR KREDIT- UND FINANZINSTITUTE

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB ohne Bezug zu Zentralbankaufgaben (wie etwa der Geldpolitik, dem Zahlungsverkehr oder der vorübergehenden Gewährung von Liquiditätshilfen) Kreditinstituten fnanzielle Mittel zur Verfügung stellt, insbesondere dass sie zahlungsunfähige Kredit-

– CON/97/16 vom 27. August 1997 zu einer Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich gemäß Artikel 109 f Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 5.3 der Satzung des EWI – näher ausgeführt in der Entscheidung 93/717/EG des Rates vom 22. November 1993 – zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Österreichs Teilnahme an der neuen Kreditvereinbarung des Internationalen Währungsfonds
– CON/2001/32 vom 11. Oktober 2001 auf Ersuchen des portugiesischen Finanzministeriums zu dem Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Änderung der Bestimmungen für Kredit- und Finanzinstitute
– CON/2003/27 vom 2. Dezember 2003 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung
– CON/2005/1 vom 3. Februar 2005 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzesdekrets Nr. 7 vom 25. Januar 1999 – umgesetzt durch Gesetz Nr. 74 vom 25. März 1999 – über dringende Bestimmungen zur Teilnahme Italiens an den Interventionen des Internationalen Währungsfonds zur Behebung schwerer Finanzkrisen in den Mitgliedsländern
– CON/2005/24 vom 15. Juli 2005 auf Ersuchen des Finanzministeriums der Tschechischen Republik zu einem Gesetzentwurf über die Umstrukturierung der Finanzmarktaufsicht
– CON/2005/29 vom 11. August 2005 auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes über die Leistung eines österreichischen Beitrages zum vom Internationalen Währungsfonds verwalteten Treuhandfonds für die von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländer mit Niedrigeinkommen
– CON/2005/50 vom 1. Dezember 2005 auf Ersuchen der Národná banka Slovenska zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 118/1996 Slg. über die Sicherung von Bankeinlagen und über Änderungen bestimmter Gesetze in der geltenden Fassung
– CON/2005/60 vom 30. Dezember 2005 auf Ersuchen der Lietuvos bankas zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Lietuvos bankas
– CON/2006/4 der EZB vom 27. Januar 2006 auf Ersuchen der Zentralbank von Zypern zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Gesetze über die Zentralbank von Zypern von 2002 und 2003
– CON/2006/15 vom 9. März 2006 auf Ersuchen des polnischen Finanzministers zu einem Gesetzentwurf über die Aufsicht über Finanzinstitute
– CON/2006/17 vom 13. März 2006 auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Banka Slovenije
– CON/2006/23 vom 22. Mai 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta
– CON/2006/58 vom 15. Dezember 2006 auf Ersuchen der Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta zur Änderung des Gesetzes über die Bank Ċentrali ta' Malta/Central Bank of Malta
– CON/2007/26 vom 27. August 2007 auf Ersuchen des polnischen Finanzministers zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bankgarantiefonds
– CON/2008/5 vom 17. Januar 2008 auf Ersuchen des polnischen Finanzministers zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über den Bankgarantiefonds
– CON/2008/10 vom 21. Februar 2008 auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums zu einigen Bestimmungen des Gesetzes über den jährlichen und mehrjährlichen Staatshaushalt (Haushaltsgesetz 2008)
– CON/2008/13 vom 19. März 2008 zum Entwurf eines Gesetzes über die Reform des griechischen Sozialversicherungssystems

bzw. sonstige Finanzinstitute unterstützt, sind mit dem Verbot der monetären Finanzierung unvereinbar. Zu diesem Zweck sollte in Betracht gezogen werden, Verweise auf Artikel 101 des EG-Vertrags einzufügen.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG FÜR EINLAGENSICHERUNGS- UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSSYSTEME

Die Richtlinie über Einlagensicherungssysteme[14] und die Richtlinie über Systeme für die Entschädigung der Anleger[15] sehen vor, dass die Kosten der Finanzierung solcher Systeme von den Kreditinstituten bzw. den Wertpapierfirmen selbst zu tragen sind. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die vorsehen, dass eine NZB eine öffentliche nationale Einlagensicherungseinrichtung für Kreditinstitute bzw. eine nationale Anlegerentschädigungseinrichtung für Wertpapierfirmen finanziert, sind nur dann mit dem Verbot der monetären Finanzierung vereinbar, wenn es sich um eine kurzfristige Finanzierung handelt, wenn diese aufgrund von Dringlichkeit erfolgt, wenn die Systemstabilität gefährdet ist und wenn die Entscheidung über die Finanzierung im Ermessen der jeweiligen NZB steht. Zu diesem Zweck sollte in Betracht gezogen werden, Verweise auf Artikel 101 des EG-Vertrags einzufügen.

FUNKTION ALS FISKALAGENT

Artikel 21.2 der ESZB-Satzung legt fest, dass „die EZB und die nationalen Zentralbanken [...] als Fiskalagent" für „Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmen der Mitgliedstaaten" tätig werden können. Damit sollten die NZBen in die Lage versetzt werden, nach der Übertragung der geldpolitischen Zuständigkeit auf das Eurosystem weiterhin ihren traditionellen Dienst als Fiskalagent für Regierungen und andere öffentliche Stellen auszuüben, ohne dabei automatisch gegen das Verbot der monetären Finanzierung zu verstoßen. Die Verordnung (EG) Nr. 3603/93 sieht eine Reihe konkreter und eng gefasster Ausnahmen von dem Verbot der monetären Finanzierung im Zusammenhang mit der Funktion als Fiskalagent vor: 1) Innerhalb eines Tages gewährte Kredite an den öffentlichen Sektor sind gestattet, sofern sie auf den betreffenden Tag begrenzt bleiben und keine Verlängerung möglich ist;[16] 2) durch Dritte ausgestellte Schecks auf dem Konto des öffentlichen Sektors gutzuschreiben, bevor die Lastschrift bei der bezogenen Bank erfolgt, ist gestattet, sofern die seit der Entgegennahme des Schecks verstrichene Frist mit den für den Einzug von Schecks durch die Zentralbank des betreffenden Mitgliedstaats üblichen Fristen in Einklang steht, sodass etwaige Wertstellungsgewinne Ausnahmecharakter haben, geringe Beträge betreffen und sich innerhalb eines kurzen Zeitraums ausgleichen;[17] 3) Bestände an vom öffentlichen Sektor ausgegebenen Münzen, die dessen Konto gutgeschrieben wurden, sind gestattet, sofern sie weniger als 10 % des Münzumlaufs ausmachen.[18]

Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bezüglich der Funktion als Fiskalagent müssen mit dem Gemeinschaftsrecht im Allgemeinen und mit dem Verbot der monetären Finanzierung im Besonderen vereinbar sein. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, denen zufolge eine NZB Einlagen der Regierung halten und Konten der öffentlichen Haushalte bedienen darf, werfen keine Fragen hinsichtlich der Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung auf, solange damit nicht die Möglichkeit der Gewährung von Krediten, einschließlich Tagesüberziehungskrediten, verbunden ist. Die Einhaltung des Verbots der monetären Finanzierung ist beispielsweise dann infrage gestellt, wenn Einlagen oder Guthaben auf Girokonten gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften höher als zu den marktüblichen Sätzen, statt zu Marktsätzen oder niedriger, verzinst werden können. Eine über den Marktsätzen liegende Verzinsung kommt

14 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 135 vom 31.5.1994, S. 5).
15 Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. L 84 vom 26.3.1997, S. 22).
16 Siehe Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93.
17 Siehe Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93.
18 Siehe Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 3603/93.

die facto einem unterjährigen Kredit gleich, was dem Ziel des Verbots der monetären Finanzierung zuwiderläuft und daher die mit dem Verbot verbundenen Ziele untergraben könnte.

2.2.4.2 VERBOT DES BEVORRECHTIGTEN ZUGANGS

Den NZBen ist es als Behörden nicht gestattet, Maßnahmen zu ergreifen, die dem öffentlichen Sektor einen bevorrechtigten Zugang zu den Finanzinstituten gewähren, sofern diese Maßnahmen nicht aus aufsichtsrechtlichen Gründen getroffen werden. Die von den NZBen erlassenen Vorschriften für die Mobilisierung oder Verpfändung von Schuldtiteln dürfen nicht dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen.[19] Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in diesem Bereich dürfen keinen solchen bevorrechtigten Zugang schaffen.

Der vorliegende Bericht stellt auf die Vereinbarkeit sowohl der von den NZBen erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als auch der Satzungen der NZBen mit dem im EG Vertrag verankerten Verbot des bevorrechtigten Zugangs ab. Er steht jedoch einer Beurteilung, ob in den Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften unter dem Vorwand aufsichtsrechtlicher Gründe dazu dienen, das Verbot des bevorrechtigten Zugangs zu umgehen, nicht entgegen. Eine solche Beurteilung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Berichts.

2.2.5 EINHEITLICHE SCHREIBWEISE DES EURO

Der Euro ist die einheitliche Währung der Mitgliedstaaten, die ihn eingeführt haben. Zur Verdeutlichung dieser Einheitlichkeit fordert das Gemeinschaftsrecht eine einheitliche Schreibweise des Wortes „Euro“ im Nominativ Singular in allen gemeinschaftlichen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Alphabete.

Auf seiner Tagung am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid beschloss der Europäische Rat, dass „der Name für die europäische Währung Euro lautet“, „die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muss“ und „der Name Euro […] anstelle der allgemeinen Bezeichnung ECU verwendet [wird], die im Vertrag für die einheitliche europäische Währung gebraucht wird“. Schließlich stellte der Europäische Rat fest: „Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, dass dieser Beschluss eine zulässige, endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen bildet.“ Diese eindeutige und endgültige Vereinbarung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten fndet ihre Bestätigung in allen Rechtsakten der Gemeinschaft, die sich auf den Euro beziehen. Darin wird in allen Amtssprachen der Gemeinschaft stets eine einheitliche Schreibweise verwendet. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, dass die von den Mitgliedstaaten vereinbarte einheitliche Schreibweise des Euro auch im Währungsrecht der Gemeinschaft berücksichtigt ist.[20] Die Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 des Rates vom 21. Dezember 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 974/98 über die Einführung des Euro[21] bestätigt die korrekte Schreibweise der einheitlichen Währung. So stellt die Verordnung (EG) Nr. 974/98 in allen Sprachfassungen fest, dass der „europäischen Währung […] der Name Euro gegeben [wird]“. Zudem ist auch

19 Siehe Artikel 3 Absatz 2 und Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 3604/93 des Rates vom 13. Dezember 1993 zur Festlegung der Begriffsbestimmungen für die Anwendung des Verbots des bevorrechtigten Zugangs gemäß Artikel 104a (nunmehr Artikel 102) des Vertrages (ABl. L 332 vom 31.12.1993, S. 4).

20 Siehe Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1), Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro (ABl. L 139 vom 11.5.1998, S. 1) und Verordnung (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen (ABl. L 359 vom 31.12.1998, S. 1). Alle drei Verordnungen wurden im Jahr 2000 im Hinblick auf die Einführung des Euro in Griechenland abgeändert. Siehe auch die von der Gemeinschaft verabschiedeten Rechtsakte über Euro-Münzen von 1998 und 1999.

21 ABl. L 346 vom 29.12.2005, S. 1.

in allen Sprachfassungen der Verordnung (EG) Nr. 2169/2005 von „Euro“ die Rede.

Im Jahr 2003 ratifizierten alle Mitgliedstaaten den Beschluss des Rates in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken[22] und der Europäischen Zentralbank, in der einmal mehr – diesmal in einem das Primärrecht betreffenden Rechtsakt – die Schreibweise der einheitlichen Währung in allen Sprachfassungen identisch ist.

Diese eindeutige und endgültige Position der Mitgliedstaaten ist auch für die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt, verbindlich. In Artikel 5 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts heißt es: „Die neuen Mitgliedstaaten befinden sich hinsichtlich der Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen des Europäischen Rates oder des Rates sowie hinsichtlich der die Gemeinschaft oder die Union betreffenden Erklärungen, Entschließungen oder sonstigen Stellungnahmen, die von den Mitgliedstaaten im gegenseitigen Einvernehmen angenommen wurden, in derselben Lage wie die derzeitigen Mitgliedstaaten; sie werden demgemäß die sich daraus ergebenden Grundsätze und Leitlinien beachten und die gegebenenfalls zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen.“

Auf der Grundlage dieser Erwägungen und in Anbetracht der ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeinschaft für die Festlegung des Namens der einheitlichen Währung sind jegliche Abweichungen von dieser Bestimmung mit dem EG-Vertrag unvereinbar und daher zu beseitigen. Dieser Grundsatz findet zwar auf sämtliche innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anwendung, doch konzentriert sich die Beurteilung in den Länderkapiteln auf die Satzungen der NZBen und die Bestimmungen zur Euro-Bargeldumstellung.

2.2.6 RECHTLICHE INTEGRATION DER NZBen IN DAS EUROSYSTEM

Innerstaatliche Rechtsvorschriften (insbesondere die Satzungen der NZBen, aber auch sonstige Rechtsvorschriften), die die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen des Eurosystems oder die Einhaltung von EZB-Beschlüssen behindern würden, sind mit dem reibungslosen Funktionieren des Eurosystems nach der Einführung des Euro in dem jeweiligen Mitgliedstaat nicht vereinbar. Sie sind entsprechend abzuändern, um die Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung im Hinblick auf die Aufgaben im Rahmen des Eurosystems zu gewährleisten. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags waren die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum Zeitpunkt der Errichtung des ESZB (im Fall Schwedens) bzw. bis zum 1. Mai 2004 oder 1. Januar 2007 (bei den Mitgliedstaaten, die zum jeweiligen Zeitpunkt der EU beitraten) anzupassen. Hingegen müssen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der vollständigen rechtlichen Integration der NZBen in das Eurosystem erst dann in Kraft treten, wenn die vollständige Integration wirksam wird – also erst dann, wenn ein Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, den Euro einführt.

Das Hauptaugenmerk in diesem Bericht gilt dabei Rechtsvorschriften, welche die NZBen daran hindern könnten, ihren Verpflichtungen im Rahmen des Eurosystems nachzukommen. Dazu zählen Bestimmungen, die eine NZB davon abhalten könnten, sich an der Durchführung der von den Beschlussorganen der EZB festgelegten einheitlichen Geldpolitik zu beteiligen, die einen Zentralbankpräsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des EZB Rats behindern könnten oder in denen die Vorrechte der EZB nicht berücksichtigt sind. Dabei wird unterschieden zwischen wirtschaftspolitischer Zielbestimmung, Aufgaben, Finanzvorschriften, Wechselkurspolitik und internationaler Zusammenarbeit. Schließlich werden andere Bereiche angeführt,

22 ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66.

in denen die NZB-Satzungen möglicherweise angepasst werden müssen.

2.2.6.1 WIRTSCHAFTSPOLITISCHE ZIELBESTIMMUNG

Die vollständige Integration einer NZB in das Eurosystem erfordert, dass ihre in der Satzung verankerten Ziele mit den Zielen des ESZB (nach Artikel 2 der ESZB Satzung) im Einklang stehen. Das bedeutet unter anderem, dass gewisse innerstaatlich motivierte Ziele – zum Beispiel die Verpflichtung, die Geldpolitik im Rahmen der allgemeinen Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats durchzuführen – entsprechend abzuändern sind.

2.2.6.2 AUFGABEN

Die Aufgaben der NZB eines Mitgliedstaats, der den Euro eingeführt hat, werden aufgrund des Status dieser NZB als integraler Bestandteil des Eurosystems in erster Linie durch den EG-Vertrag und die ESZB-Satzung bestimmt. Zur Erfüllung von Artikel 109 des EG-Vertrags müssen daher die Aufgabenbeschreibungen in den Satzungen der NZBen mit den betreffenden Bestimmungen im EG-Vertrag und in der ESZB-Satzung verglichen und Unvereinbarkeiten beseitigt werden.[23] Dies gilt für alle Bestimmungen, die nach der Einführung des Euro und der Integration in das Eurosystem die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des ESZB beeinträchtigen, vor allem aber für Bestimmungen, in denen die Zuständigkeit des ESZB nach Kapitel IV der ESZB-Satzung nicht berücksichtigt ist.

In den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Geldpolitik muss berücksichtigt sein, dass die Geldpolitik der Gemeinschaft eine Aufgabe ist, die durch das Eurosystem ausgeführt wird.[24] Für den Fall, dass die Satzungen der NZBen Bestimmungen über geldpolitische Instrumente enthalten, sind diese mit den entsprechenden Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung zu vergleichen und etwaige Unvereinbarkeiten im Sinne von Artikel 109 des EG-Vertrags zu beseitigen.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften, die der jeweiligen NZB das alleinige Recht zur Ausgabe von Banknoten einräumen, müssen ab der Einführung des Euro das ausschließliche Recht des EZB-Rats zur Genehmigung der Ausgabe von Euro-Banknoten gemäß Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags und Artikel 16 der ESZB-Satzung anerkennen, während das Recht zur Ausgabe von Euro-Banknoten der EZB und den NZBen zusteht. Ferner müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, nach denen Regierungen Einfluss auf Euro-Banknoten, beispielsweise auf deren Stückelung, Herstellung, Umlauf und Einziehung, nehmen können, entweder aufgehoben werden oder die Zuständigkeit der EZB für die Euro-Banknoten im Sinne der oben genannten Bestimmungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung berücksichtigen. Ungeachtet der Aufgabenteilung zwischen den Regierungen und den NZBen in Bezug auf Münzen müssen die jeweiligen Bestimmungen nach der Einführung des Euro das Recht der EZB zur Genehmigung des Umfangs der Münzausgabe anerkennen.

Was die Verwaltung der Währungsreserven[25] betrifft, so verstoßen Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben und ihre offiziellen Währungsreserven[26] nicht an die NZB übertragen, gegen den EG-Vertrag. Ferner ist das Recht Dritter, zum Beispiel der Regierung oder des Parlaments, Einfluss auf die Entscheidungen der NZBen hinsichtlich der Verwaltung der offiziellen Währungsreserven zu nehmen, nicht

23 Siehe insbesondere Artikel 105 und 106 des EG-Vertrags sowie Artikel 3 bis 6 und Artikel 16 der ESZB-Satzung.
24 Artikel 105 Absatz 2 erster Gedankenstrich des EG-Vertrags.
25 Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags.
26 Ausgenommen davon sind Arbeitsguthaben in Fremdwährungen, die die Regierungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 105 Absatz 3 des EG-Vertrags halten dürfen.

mit Artikel 105 Absatz 2 dritter Gedankenstrich des EG-Vertrags vereinbar. Darüber hinaus müssen die NZBen entsprechend ihrem Anteil am gezeichneten Kapital der EZB Währungsreserven an die EZB übertragen. Das bedeutet, dass die NZBen nicht durch rechtliche Bestimmungen daran gehindert werden dürfen, Währungsreserven an die EZB zu übertragen.

2.2.6.3 FINANZVORSCHRIFTEN

Die Finanzvorschriften der ESZB-Satzung enthalten Bestimmungen über die Jahresabschlüsse[27], Rechnungsprüfung[28], Kapitalzeichnung[29], Übertragung von Währungsreserven[30] und Verteilung der monetären Einkünfte[31]. Die NZBen müssen in der Lage sein, ihren Verpflichtungen aus diesen Bestimmungen nachzukommen; damit nicht in Einklang stehende innerstaatliche Vorschriften sind daher aufzuheben.

2.2.6.4 WECHSELKURSPOLITIK

Für den Fall, dass nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, für den eine Ausnahmeregelung gilt, die Regierung für die Wechselkurspolitik dieses Mitgliedstaats zuständig ist und der jeweiligen NZB ein Beratungsrecht bzw. die ausführende Rolle eingeräumt wird, sind diese Bestimmungen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Mitgliedstaat den Euro einführt, dahingehend anzupassen, dass die Verantwortung für die Wechselkurspolitik des Euro-Währungsgebiets gemäß Artikel 111 des EG-Vertrags auf der Ebene der Gemeinschaft liegt.

2.2.6.5 INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Im Hinblick auf die Einführung des Euro müssen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit Artikel 6.1 der ESZB-Satzung vereinbar sein, wonach im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, die die dem Eurosystem übertragenen Aufgaben betrifft, die EZB entscheidet, wie das ESZB vertreten wird. Darüber hinaus müssen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die einer NZB die Beteiligung an internationalen Währungseinrichtungen erlauben, eine solche Beteiligung unter den Zustimmungsvorbehalt der EZB stellen (Artikel 6.2 der ESZB-Satzung).

2.2.6.6 VERSCHIEDENES

Neben den oben genannten Punkten gibt es bei einigen Mitgliedstaaten auch andere Bereiche, in denen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften angepasst werden müssen (beispielsweise im Bereich der Verrechnungs- und Zahlungssysteme und des Informationsaustauschs).

27 Artikel 26 der ESZB-Satzung.
28 Artikel 27 der ESZB-Satzung.
29 Artikel 28 der ESZB-Satzung.
30 Artikel 30 der ESZB-Satzung.
31 Artikel 32 der ESZB-Satzung.

3 STAND DER WIRTSCHAFTLICHEN KONVERGENZ

Gegenüber der in den beiden Konvergenzberichten 2006 beschriebenen Lage sind bei einigen der 2006 und in diesem Jahr untersuchten Länder Fortschritte bei der wirtschaftlichen Konvergenz zu beobachten; in vielen Ländern sind jedoch wichtige Herausforderungen ins Blickfeld gerückt, insbesondere in Form steigender Inflationsraten. Bei diesem Bericht sollte berücksichtigt werden, dass drei der in den Konvergenzberichten von 2006 untersuchten Länder (Zypern, Malta und Slowenien) inzwischen die Gemeinschaftswährung eingeführt haben. Bulgarien und Rumänien traten der EU am 1. Januar 2007 bei und wurden deshalb in den Berichten von 2006 noch nicht berücksichtigt. Bei einem direkten Vergleich der Ergebnisse der verschiedenen Berichte sollte die geänderte Zusammensetzung der untersuchten Länder beachtet werden.

Was das Kriterium der Preisstabilität anbelangt, so lag der Zwölfmonatsdurchschnitt der Inflationsrate bei nur zwei der im vorliegenden Bericht untersuchten Länder unterhalb des Referenzwerts und bei einem anderen entsprach er dem Referenzwert. In den sieben anderen Ländern belief sich die Inflationsrate auf einen Wert, der – in einigen Ländern deutlich – oberhalb des Referenzwerts lag. In allen Ländern dieser Gruppe hat sich die Teuerungsrate in den vergangenen Jahren oder Monaten erheblich beschleunigt, teilweise erreichte sie den höchsten Wert der vergangenen zehn Jahre. Was die Haushaltsergebnisse der zehn untersuchten Mitgliedstaaten angeht, so liegt derzeit bei vier der zehn Länder eine Ratsentscheidung vor, wonach ein übermäßiges Defizit besteht. Diese vier Länder wiesen auch 2006 ein übermäßiges Defizit auf. Während 2006 sieben der im vorliegenden Bericht untersuchten Länder eine Defizitquote unterhalb des im EG-Vertrag spezifizierten Referenzwerts von 3 % bzw. einen Haushaltsüberschuss auswiesen, trifft dies 2007 auf acht Länder zu. Die öffentliche Schuldenquote lag bei allen überprüften Ländern außer einem unterhalb des Referenzwerts von 60 % und ist in den meisten Ländern seit 2006 rückläufig. Im Hinblick auf das Wechselkurskriterium ist festzustellen, dass vier der in diesem Bericht untersuchten Währungen am WKM II teilnehmen und auch bereits 2006 daran teilgenommen haben. Was die Konvergenz der langfristigen Zinssätze anbelangt, so lagen diese wie schon 2006 in sieben der hier berücksichtigten Länder unterhalb des Referenzwerts.

Bei der Überprüfung der Erfüllung der Konvergenzkriterien ist die Nachhaltigkeit von zentraler Bedeutung. Die Einführung des Euro ist ein unumkehrbarer Prozess. Die Konvergenzkriterien sind daher nicht nur zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern auf Dauer einzuhalten. Um einen hohen Grad an nachhaltiger Konvergenz zu erreichen, müssen die Anstrengungen in allen betreffenden Ländern deutlich verstärkt werden. Dies gilt in erster Linie für die Notwendigkeit, Preisstabilität zu erzielen und zu wahren, sowie für das Erfordernis, solide öffentliche Finanzen zu erreichen und beizubehalten.

Die Notwendigkeit einer dauerhaften Anpassung der Politik in vielen der untersuchten Länder ergibt sich aus der Mehrfachbelastung aufgrund a) eines relativ großen Staatssektors (wie aus den hohen Staatsausgabenquoten verglichen mit anderen Ländern mit ähnlichem Pro-Kopf-Einkommen ersichtlich), b) prognostizierter rascher und spürbarer demografischer Veränderungen, c) einer zunehmenden Zahl von Ländern, in denen sich ein Arbeitskräftemangel abzeichnet oder verstärkt (zu einem Zeitpunkt, zu dem ein großer Teil der Bevölkerung wegen des Auseinanderklaffens von Qualifikationsangebot und -nachfrage nicht erwerbstätig ist), was insgesamt zu einem kräftigen Lohnzuwachs führt, der in einigen Ländern deutlich über dem Wachstum der Arbeitsproduktivität liegt, und d) hoher, nur teilweise durch Zuflüsse bei den Direktinvestitionen gedeckter Leistungsbilanzdefizite in vielen der hier überprüften Länder (was auf die Notwendigkeit hindeutet, die Tragfähigkeit der Auslandsposition sicherzustellen). Zudem könnte die stärkere Konvergenz der Einkommen in den meisten der im vorliegenden Bericht untersuchten Länder zu einem zusätzlichen Aufwärtsdruck auf die Preise oder die nominalen Wechselkurse führen.

DAS KRITERIUM DER PREISSTABILITÄT

Im zwölfmonatigen Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Referenzwert für das Kriterium der Preisstabilität 3,2 %. Er wurde berechnet, indem zum ungewichteten arithmetischen Mittel der in diesem Zeitraum gemessenen HVPI-Inflationsraten von Malta (1,5%), den Niederlanden (1,7 %) und Dänemark (2,0 %) 1,5 Prozentpunkte addiert wurden. Was die Preisentwicklung in den einzelnen Ländern betrifft, so wiesen im Referenzzeitraum zwei der zehn untersuchten Mitgliedstaaten (die Slowakei und Schweden) durchschnittliche Teuerungsraten nach dem HVPI auf, die diesen Referenzwert unterschritten, während Polen den Referenzwert erreichte. In den übrigen sieben Ländern lag die HVPI-Inflation oberhalb des Referenzwerts, wobei Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und

Tabelle Übersicht über die Indikatoren der wirtschaftlichen Konvergenz

		Preisstabilität	Öffentliche Finanzen			Wechselkurs		Langfristiger Zinssatz
		HVPI-inflation [1]	Land mit übermäßigem Defizit	Finanzierungssaldo des Staates [3]	Bruttoverschuldung des Staates [3]	Am WKM II teilnehmende Währung [2]	Wechselkurs gegenüber dem Euro [4],[5]	Langfristiger Zinssatz [1]
Bulgarien	2006	7,4	-	3,0	22,7	Nein	0,0	4,2
	2007	7,6	Nein	3,4	18,2	Nein	0,0	4,5
	2008	9,4 [1]	Nein [2]	3,2	14,1	Nein [2]	0,0 [4]	4,7 [1]
Tschechische Republik	2006	2,1	Ja	-2,7	29,4	Nein	4,8	3,8
	2007	3,0	Ja	-1,6	28,7	Nein	2,0	4,3
	2008	4,4 [1]	Ja [2]	-1,4	28,1	Nein [2]	8,4 [4]	4,5 [1]
Estland	2006	4,4	Nein	3,4	4,2	Ja	0,0	... [7]
	2007	6,7	Nein	2,8	3,4	Ja	0,0	... [7]
	2008	8,3 [1]	Nein [2]	0,4	3,4	Ja [2]	0,0 [4]	... [7]
Lettland	2006	6,6	Nein	-0,2	10,7	Ja	0,0	4,1
	2007	10,1	Nein	0,0	9,7	Ja	-0,5	5,3
	2008	12,3 [1]	Nein [2]	-1,1	10,0	Ja [2]	0,4 [4]	5,4 [1]
Litauen	2006	3,8	Nein	-0,5	18,2	Ja	0,0	4,1
	2007	5,8	Nein	-1,2	17,3	Ja	0,0	4,5
	2008	7,4 [1]	Nein [2]	-1,7	17,0	Ja [2]	0,0 [4]	4,6 [1]
Ungarn	2006	4,0	Ja	-9,2	65,6	Nein	-6,5	7,1
	2007	7,9	Ja	-5,5	66,0	Nein	4,9	6,7
	2008	7,5 [1]	Ja [2]	-4,0	66,5	Nein [2]	-2,7 [4]	6,9 [1]
Polen	2006	1,3	Ja	-3,8	47,6	Nein	3,2	5,2
	2007	2,6	Ja	-2,0	45,2	Nein	2,9	5,5
	2008	3,2 [1]	Ja [2]	-2,5	44,5	Nein [2]	6,3 [4]	5,7 [1]
Rumänien	2006	6,6	-	-2,2	12,4	Nein	2,6	7,2
	2007	4,9	Nein	-2,5	13,0	Nein	5,4	7,1
	2008	5,9 [1]	Nein [2]	-2,9	13,6	Nein [2]	-10,3 [4]	7,1 [1]
Slowakei	2006	4,3	Ja	-3,6	30,4	Ja	3,5	4,4
	2007	1,9	Ja	-2,2	29,4	Ja	9,3 [6]	4,5
	2008	2,2 [1]	Ja [2]	-2,0	29,2	Ja [2]	2,5 [4]	4,5 [1]
Schweden	2006	1,5	Nein	2,3	45,9	Nein	0,3	3,7
	2007	1,7	Nein	3,5	40,6	Nein	0,0	4,2
	2008	2,0 [1]	Nein [2]	2,7	35,5	Nein [2]	-1,6 [4]	4,2 [1]
Referenzwert [8]		3,2%		-3%	60%			6,5%

Quellen: Europäische Kommission (Eurostat) und EZB.
1) Durchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %. Die Angaben für 2008 beziehen sich auf den Zeitraum von April 2007 bis März 2008.
2) Stand am Ende des Berichtszeitraums. Die Daten für 2008 beziehen sich auf den Zeitraum bis zum Stichtag der Statistiken des Berichts (18. April 2008).
3) In % des BIP. Prognose der Europäischen Kommission vom Frühjahr 2008 für 2008.
4) Durchschnittliche Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %. Die Angaben für 2008 werden als prozentuale Abweichung des Durchschnitts des Zeitraums vom 1. Januar 2008 bis zum 18. April 2008 vom Durchschnitt des Jahres 2007 berechnet.
5) Eine positive Zahl zeigt eine Aufwertung gegenüber dem Euro und eine negative Zahl eine Abwertung gegenüber dem Euro an.
6) Mit Wirkung vom 19. März 2007 wurde der Leitkurs der slowakischen Krone im WKM II um 8,5 % angehoben.
7) Für Estland ist kein langfristiger Zinssatz verfügbar.
8) Für die HVPI-Inflation sowie den langfristigen Zinssatz bezieht sich der Referenzwert auf den Zeitraum von April 2007 bis März 2008, für den Finanzierungssaldo des Staates und für die Bruttoverschuldung des Staates auf das Jahr 2007.

Ungarn besonders große Abweichungen zu verzeichnen hatten (siehe tabellarische Übersicht). Doch in nahezu allen untersuchten Ländern dürfte der Zwölfmonatsdurchschnitt der Inflationsrate in den kommenden Monaten steigen.

In den letzten zehn Jahren war in den meisten der untersuchten Länder Mittel- und Osteuropas ein Rückgang der Inflation gegenüber dem anfänglich recht hohen Stand gegen Ende der Neunzigerjahre zu beobachten. Von 2003 bis 2005 stieg sie jedoch in den meisten untersuchten Ländern, insbesondere in Bulgarien, Estland, Lettland und Litauen, zu unterschiedlichen Zeitpunkten wieder an. In Rumänien und der Slowakei war für die Inflation nach hohen Raten im Jahr 2003 ein breiter Abwärtstrend zu verzeichnen, der sich jedoch kürzlich umgekehrt zu haben scheint. In Schweden lag die Teuerung fast durchweg auf recht moderatem Niveau.

Diese Inflationsentwicklung vollzog sich meist vor dem Hintergrund einer dynamischen Konjunktur, aber sie spiegelt auch außenwirtschaftliche Einflüsse wider. Binnenwirtschaftlich betrachtet wurde der Preisanstieg in den geprüften Ländern häufig durch die kräftige Inlandsnachfrage getrieben. Die privaten Konsumausgaben waren in fast allen Ländern hoch, gestützt durch ein robustes Wachstum des verfügbaren Einkommens, ein dynamisches Kreditwachstum und niedrige Realzinsen. In den meisten untersuchten Ländern wurden auch die Investitionsausgaben stark gesteigert, befügelt durch hohe Gewinne, niedrige Realzinssätze, Mittelzuflüsse im Bereich der Direktinvestitionen und positive Nachfrageaussichten. Allerdings trugen die Investitionen nicht nur zu einer Erhöhung des Nachfragedrucks bei (und zwar insbesondere im Baugewerbe), sondern auch zu einer Ausweitung der angebotsseitigen Kapazitäten in den überprüften Volkswirtschaften. Ein rasches Beschäftigungswachstum in Verbindung mit der Abwanderung von Arbeitskräften in andere EU-Länder führte in einer ganzen Reihe der beobachteten Länder zu erheblichen Anspannungen am Arbeitsmarkt. Folglich trat ein Arbeitskräftemangel auf oder weitete sich dieser aus, wodurch ein Aufwärtsdruck auf die Löhne ausging, die in einigen Ländern (vor allem in den am schnellsten wachsenden Volkswirtschaften) deutlich rascher als das Produktivitätswachstum angestiegen sind. Es kam jedoch nicht in allen untersuchten Ländern zu einem raschen Anziehen des Wirtschaftswachstums. Die größte Ausnahme stellt Ungarn dar; hier entwickelte sich die Konjunktur weiterhin relativ moderat, was auf die kurzfristigen Auswirkungen des Maßnahmenpakets zur Haushaltskonsolidierung und die Korrektur gesamtwirtschaftlicher Ungleichgewichte (im Zusammenhang mit Haushalts- und Außenhandelsdefiziten) zurückzuführen ist. Schließlich wurde die Inflation in zahlreichen geprüften Ländern erheblich durch Änderungen der administrierten Preise und indirekten Steuern beeinflusst.

Zugleich ging in außenwirtschaftlicher Hinsicht der größte Inflationsbeitrag von Preissteigerungen bei Energie- und Nahrungsmitteln aus, die sich in den meisten Ländern Mittel- und Osteuropas entsprechend dem relativ großen Gewicht dieser Komponenten im Warenkorb der untersuchten Länder deutlich auswirkten. In einigen Ländern mit flexiblen Wechselkursen wurden diese Preiserhöhungen jedoch durch einen Wechselkursanstieg gedämpft. Eine Ausnahme bildet hierbei Rumänien, wo ein Wechselkursrückgang seit Mitte 2007 preistreibend wirkt.

Was die nähere Zukunft betrifft, so deuten die Prognosen wichtiger internationaler Organisationen darauf hin, dass die Inflation in den meisten Ländern 2008 wohl ansteigen und 2009 wieder zurückgehen wird. Die Umfragen zu den Inflationserwartungen (z. B. der Europäischen Kommission) und die kürzlich erfolgten Lohnvereinbarungen lassen darauf schließen, dass sich der beschleunigte Preisauftrieb in mehreren Ländern allmählich auf die Inflationserwartungen auswirkt. Daher besteht die große Gefahr, dass die jüngsten und die künftig erwarteten einmaligen Preissteigerungen bei Nahrungsmitteln und Energie durch Zweitrundeneffekte auf die Löhne oder durch indirekte Auswirkungen auf die Preise in anderen Wirtschaftssektoren wie dem Dienstleistungsbereich zu länger anhaltenden Preiserhöhungen führen werden. Obschon sich die Konjunktur in einigen Ländern abkühlt, bleiben

die Binnen- und die Auslandsnachfrage allgemein kräftig und ist der Arbeitsmarkt weiterhin angespannt. Zudem dürften in den kommenden Jahren weitere Änderungen der administrierten Preise und Anpassungen der indirekten Steuern (die teilweise mit der Harmonisierung der Verbrauchsteuern in der EU zusammenhängen) in zahlreichen Ländern weiterhin zu den preistreibenden Faktoren zählen. Schließlich tragen positive Einkommens- und Gewinnerwartungen zur Gefahr eines unverhältnismäßig starken Wachstums der Kreditmärkte und der Märkte für Vermögenswerte in etlichen der untersuchten Mitgliedstaaten bei.

Auf längere Sicht wird wohl in allen beobachteten Ländern außer Schweden der Aufholprozess zu einer realen Aufwertung der Währung führen, und zwar vor allem in Ländern, in denen das BIP pro Kopf und das Preisniveau nach wie vor deutlich niedriger sind als im Euroraum. Je nach bestehendem Wechselkurssystem könnte sich diese reale Aufwertung in einer höheren Inflation oder in einem nominalen Wechselkursanstieg niederschlagen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird. In jedem Fall ist es bei Volkswirtschaften mit einer nominalen Wechselkursaufwertung schwieriger zu analysieren, wie sie sich bei unwiderruflich festgelegten Wechselkursen entwickeln würden.

Um in den in diesem Bericht untersuchten Ländern ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es einer soliden Finanzpolitik und moderater Lohnerhöhungen, vor allem angesichts der in jüngster Zeit in einigen dieser Länder gestiegenen Inflationserwartungen. In den meisten Fällen sind weitere finanzpolitische Maßnahmen, insbesondere die Umsetzung eines glaubwürdigen Konsolidierungskurses, erforderlich, um ein der Preisstabilität förderliches Umfeld zu gewährleisten, zu verstärken oder zu schaffen. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität nicht übersteigen und die Lage am Arbeitsmarkt sowie die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigen. Ferner sind weitere Anstrengungen zur Reform der Güter- und Arbeitsmärkte vonnöten, um die Flexibilität zu erhöhen und günstige Bedingungen für das Wirtschafts- und Beschäftigungswachstum aufrechtzuerhalten. Schließlich ist in allen Ländern die Durchführung einer stabilitätsorientierten Geldpolitik von entscheidender Bedeutung, um hinsichtlich der Preisstabilität eine nachhaltige Konvergenz zu erzielen. Hier sind die dem WKM II angehörenden Länder gefordert, ihre bei Eintritt in den WKM II geleisteten Politikverpflichtungen einzuhalten.

DAS KRITERIUM DER ÖFFENTLICHEN FINANZEN

Was die Haushaltsergebnisse der zehn geprüften Mitgliedstaaten angeht, so liegt derzeit gegen vier Länder (die Tschechische Republik, Ungarn, Polen und die Slowakei) eine Ratsentscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Im Jahr 2007 betrug nur der Haushaltsfehlbetrag Ungarns mehr als 3 % des BIP, während er in der Tschechischen Republik, Polen und der Slowakei unterhalb dieses Referenzwerts lag. Auch Litauen und Rumänien schlossen 2007 mit einem Finanzierungsdefizit ab. Dagegen erzielten drei Länder (Bulgarien, Estland und Schweden) in jenem Jahr einen Haushaltsüberschuss, und Lettland legte einen ausgeglichenen Haushalt vor. Für das Jahr 2008 prognostiziert die Europäische Kommission, dass Bulgarien, Estland und Schweden weiterhin Finanzierungsüberschüsse erwirtschaften, diese aber rückläufig sein werden. Niedrigere Defizitquoten werden für die Tschechische Republik, Ungarn und die Slowakei erwartet, während bei Lettland, Litauen, Polen und Rumänien mit einem Anstieg dieser Kennziffer gerechnet wird. Der Prognose zufolge wird die Defizitquote in Ungarn oberhalb des Referenzwerts von 3 % bleiben (siehe tabellarische Übersicht).

Was die öffentliche Verschuldung angeht, so lag nur die Schuldenquote Ungarns im Jahr 2007 oberhalb des Referenzwerts von 60 %; gegenüber dem Vorjahr hatte sie sich um 0,4 Prozentpunkte auf 66,0 % erhöht. In den anderen Ländern fiel die Schuldenquote niedriger aus: In Polen und Schweden lag sie zwischen 40 % und 50 %, in der Tschechischen Republik und in der Slowakei bei rund 30 % und in den übrigen fünf Staaten darunter.

Im Zeitraum von 1998 bis 2007 war in der Tschechischen Republik mit 13,7 Prozentpunkten eine deutliche Ausweitung des öffentlichen Schuldenstands in Relation zum BIP zu beobachten. Auch in Polen, Ungarn, Litauen und Lettland erhöhte sich die Schuldenquote, wenngleich in weit geringerem Ausmaß. In Bulgarien, Estland, Rumänien, der Slowakei und Schweden hingegen war diese Kennzahl 2007 merklich niedriger als 1998. In den letzten Jahren scheinen sich die Schuldenquoten in den meisten Ländern verringert zu haben; Grund hierfür waren in erster Linie niedrigere Primärdefizite. In Ungarn begann die Schuldenquote 2002 zu steigen, wodurch die zu Beginn des Beobachtungszeitraums erzielten Rückgänge teilweise wieder umgekehrt wurden, und in Rumänien erhöhte sich die Schuldenquote im Jahr 2007. Der Prognose zufolge wird die Schuldenquote 2008 in Lettland, Ungarn und Rumänien steigen und in den übrigen Ländern sinken bzw. stabil bleiben.

In den meisten untersuchten Ländern (insbesondere jenen, gegen die noch eine EU-Ratsentscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vorliegt) sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich. Ungarn, dessen Defizit sich im Jahr 2007 auf mehr als 3 % des BIP belief, muss dieses so rasch wie möglich und innerhalb der zugesagten Frist auf einen Stand unterhalb des Referenzwerts senken. Eine hinreichend ehrgeizige Konsolidierung ist darüber hinaus auch in Staaten, deren Defizit unter dem Referenzwert liegt, von großer Bedeutung, damit die jeweiligen mittelfristigen Haushaltsziele dauerhaft eingehalten werden können. Für Länder, die dem WKM II angehören und ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, bedarf es den Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts zufolge einer Rückführung des strukturellen Haushaltsdefizits um 0,5 % des BIP pro Jahr als Richtwert. Auf diese Weise könnten auch die sich aus der Bevölkerungsalterung ergebenden Belastungen der Haushalte bewältigt werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint in vielen Ländern auch eine restriktivere Finanzpolitik angebracht, um den erheblichen makroökonomischen Ungleichgewichten zu begegnen.

DAS WECHSELKURSKRITERIUM

Von den in diesem Konvergenzbericht untersuchten Ländern sind gegenwärtig Estland, Lettland, Litauen und die Slowakei Mitglieder des WKM II. All diese Währungen haben – wie in Artikel 121 EG Vertrag festgelegt – vor der Konvergenzprüfung bereits seit mindestens zwei Jahren am WKM II teilgenommen. Die Währungen der anderen sechs Länder nahmen in diesem Zeitraum nicht am Wechselkursmechanismus teil.

Die Vereinbarungen zur Teilnahme am WKM II beruhen auf einer Reihe politischer Zusagen der zuständigen Behörden, etwa bezüglich der Verfolgung einer soliden Finanzpolitik, der Förderung einer moderaten Lohnentwicklung, der Begrenzung des Kreditwachstums und der Umsetzung weiterer Strukturreformen.

In einigen Fällen gab es einseitige Bindungen seitens der betreffenden Länder im Hinblick auf die Beibehaltung engerer Schwankungsbandbreiten. Der EZB erwachsen aus diesen einseitigen Bindungen keine zusätzlichen Verpflichtungen. So wurde im Einzelnen akzeptiert, dass Estland und Litauen dem WKM II mit ihrer bisherigen Currency-Board-Regelung beitraten. Die lettischen Behörden erklärten, ebenfalls im Rahmen einer einseitigen Bindung den Wechselkurs des Lats mit einer Schwankungsbandbreite von ±1 % bei seinem Leitkurs halten zu wollen.

Bei keiner der in diesem Bericht geprüften und am WKM II teilnehmenden Währungen wurde der Leitkurs im untersuchten Zeitraum abgewertet. Die estnische Krone und der litauische Litas wurden durchgängig zu ihrem jeweiligen Leitkurs gehandelt. Der lettische Lats wies in Relation zum Euro eine sehr geringe Volatilität auf. Er notierte bis Anfang 2007 rund 1 % über seinem Leitkurs im WKM II. Mitte Februar 2007 sowie im September 2007 erreichte er jedoch vor dem Hintergrund gewisser Spannungen an den Märkten infolge der beträchtlichen gesamtwirt-

schaftlichen Ungleichgewichte das schwächere Ende seines einseitig festgelegten Wechselkursbandes. Diesen Spannungen wurde durch den Beschluss der Regierung zur Umsetzung eines Inflationsbekämpfungsplans, durch Interventionen der Zentralbank zur Stützung der Währung im März 2007 und durch eine restriktivere Geldpolitik teilweise entgegengewirkt. Was die Slowakei betrifft, so wies der Wechselkurs der slowakischen Krone in Relation zum Euro im zweijährigen Beobachtungszeitraum meist eine relativ hohe Volatilität auf. Von April bis Juli 2006 geriet die slowakische Währung vorübergehend unter Abwärtsdruck und notierte zeitweise knapp unter ihrem Leitkurs im WKM II. Danach setzte vor dem Hintergrund guter gesamtwirtschaftlicher Fundamentaldaten und einer positiven Einstellung an den Finanzmärkten gegenüber der Region eine lang anhaltende Aufwärtsbewegung ein. Um die Wechselkursvolatilität und den allzu starken Marktdruck einzudämmen, intervenierte die Národná banka Slovenska und verkaufte slowakische Kronen gegen Euro. Auf Antrag der slowakischen Behörden wurde der Leitkurs der slowakischen Krone gegenüber dem Euro einvernehmlich und nach einem gemeinsamen Verfahren mit Wirkung vom 19. März 2007 um 8,5 % auf 35,4424 Kronen = 1 Euro angehoben. Im Zeitraum zwischen der Aufwertung und dem 18. April 2008 schwankte die slowakische Krone um einen Wert zwischen 2,9 % und 8,9 % über dem neuen Leitkurs, wobei sie gegen Ende des Beobachtungszeitraums unter einem gewissen Aufwärtsdruck stand. Insgesamt war die Zeit der Teilnahme am WKM II von einer allmählichen Aufwertung der slowakischen Krone gegenüber dem Euro geprägt.

Von den Währungen, die bisher nicht am WKM II teilnehmen, werteten die tschechische Krone und der polnische Zloty im untersuchten Zeitraum – gestützt durch gute Fundamentaldaten wie geringe außenwirtschaftliche Ungleichgewichte und robuste Exportergebnisse – gegenüber dem Euro auf. Der ungarische Forint war starken Schwankungen unterworfen, die überwiegend mit den Veränderungen der weltweiten Risikoscheu und der Einstellung an den Finanzmärkten gegenüber der Region zusammenhingen. Am 25. Februar 2008 beschloss die Magyar Nemzeti Bank im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung, die Schwankungsbandbreiten von ±15 % um einen auf dem Euro basierenden Leitkurs abzuschaffen, und führte ein System flexibler Wechselkurse ein. Der rumänische Leu wertete bis Mitte 2007 – gestützt durch das dynamische Wirtschaftswachstum, beträchtliche Kapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen und die große Zinsdifferenz gegenüber dem Euro-Währungsgebiet – in Relation zum Euro deutlich auf. Danach kehrte sich der Aufwärtstrend um, und der Leu verlor vor dem Hintergrund der erhöhten Risikoscheu an den Finanzmärkten sowie der zunehmenden Besorgnis über das sich ausweitende Leistungsbilanzdefizit und den Inflationsanstieg drastisch an Wert. Die schwedische Krone wies in Relation zum Euro eine relativ hohe Volatilität auf. Nachdem sie bis Mitte 2006 bei robustem Wirtschaftswachstum und einer guten außenwirtschaftlichen Lage aufgewertet hatte, schwächte sie sich gegenüber dem Euro auf ein Niveau ab, das in etwa den zu Beginn des untersuchten Zeitraums verzeichneten Werten entsprach. Der bulgarische Lew schließlich blieb aufgrund der auf dem Euro basierenden Currency-Board-Regelung fest bei seinem Kurs von 1,95583 Lewa = 1 Euro.

DAS KRITERIUM DES LANGFRISTIGEN ZINSSATZES

Im zwölfmonatigen Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Referenzwert für den langfristigen Zinssatz 6,5 %. Er wurde berechnet, indem zum ungewichteten arithmetischen Mittel der langfristigen Zinssätze der drei Länder, die zur Berechnung des Referenzwerts für das Kriterium der Preisstabilität herangezogen wurden (nämlich Malta (4,8 %), die Niederlande (4,3 %) und Dänemark (4,3 %)), 2 Prozentpunkte hinzuaddiert wurden.

Sieben der geprüften Mitgliedstaaten (Bulgarien, die Tschechische Republik, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakei und Schweden) verzeichneten im Referenzzeitraum im Durchschnitt langfristige Zinssätze, die unter dem Referenzwert lagen (siehe tabellarische Übersicht). Das Zinsgefälle gegenüber dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets war in der Tschechischen

Republik, Litauen, der Slowakei und Schweden relativ niedrig. In Polen und Lettland dagegen fiel die Zinsdifferenz gegenüber dem Durchschnitt des Euroraums höher aus und lag bei 131 bzw. 101 Basispunkten. In Bulgarien belief sie sich am Ende des Referenzzeitraums auf 39 Basispunkte.

In Rumänien und Ungarn lagen die langfristigen Zinsen im Referenzzeitraum oberhalb des Referenzwerts. In Rumänien beliefen sie sich im Durchschnitt auf 7,1 % und in Ungarn auf 6,9 %. Die Differenz der Zehnjahreszinsen gegenüber dem Durchschnitt des Euro-Währungsgebiets betrug in Rumänien und Ungarn im Referenzzeitraum durchschnittlich 273 bzw. 260 Basispunkte. Bedenken hinsichtlich der binnenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in Ungarn und hinsichtlich des sich abzeichnenden Haushalts- und Leistungsbilanzdefizits in Rumänien trugen dazu bei, dass die Zinsdifferenz bei langfristigen Anleihen hoch blieb.

Für Estland liegen aufgrund des Fehlens eines entwickelten Markts für auf estnische Kronen lautende Anleihen und der geringen Staatsverschuldung keine harmonisierten langfristigen Zinssätze vor, was die Konvergenzbeurteilung vor Einführung des Euro erschwert. Wie in anderen Ländern gab es auch in Estland im Referenzzeitraum Anzeichen dafür, dass das Land im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Konvergenz vor einigen Herausforderungen steht. Derzeit gibt es jedoch keine hinreichend eindeutigen Anhaltspunkte für eine insgesamt negative Beurteilung.

4 ZUSAMMENFASSUNG DER LÄNDERPRÜFUNG

4.1 BULGARIEN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Bulgarien 9,4 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war der Anstieg der Verbraucherpreise in Bulgarien recht volatil und lag im Zeitraum von 1998 bis 2007 bei durchschnittlich 7,4 % pro Jahr. Die Inflationsentwicklung in Bulgarien sollte vor dem Hintergrund eines seit 2000 (und insbesondere seit 2004) kräftigen Produktionswachstums betrachtet werden. Das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer steigt seit 2001 schneller als die Arbeitsproduktivität und wächst seit 2006 beschleunigt, was hauptsächlich der sich rasch verstärkenden Anspannung am Arbeitsmarkt zuzuschreiben ist. Der Anstieg der Einfuhrpreise verzeichnete im Zeitraum von 1998 bis 2004 einen uneinheitlichen Verlauf; dies war weitgehend auf Schwankungen der weltweiten Rohstoffpreise und des effektiven Wechselkurses zurückzuführen. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so folgte die HVPI-Inflation im Jahr 2007 zumeist einem Aufwärtstrend und lag im März 2008 bei 13,2 %. Ausschlaggebend für diesen Preisauftrieb waren höhere Nahrungsmittel- und Energiepreise, Anpassungen der Verbrauchsteuern und ein starker Nachfragedruck, der seinerseits einen Aufwärtsdruck auf die Löhne und Preise ausübte.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 9,1 % bis 9,9 % für 2008 und von 5,9 % bis 6,0 % für 2009. Diese Inflationsprognosen sind mit Aufwärtsrisiken behaftet, was auf den unerwartet kräftigen Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise sowie der administrierten Preise zurückzuführen ist. Bei einem lebhaften Produktionswachstum und einem deutlichen Rückgang der Arbeitslosigkeit besteht außerdem das Risiko weiterer Erhöhungen der Lohnstückkosten und ganz allgemein der Inlandspreise. Im derzeitigen von hoher Inflation und kräftigem Wachstum geprägten wirtschaftlichen Umfeld besteht auch die große Gefahr, dass Verteuerungen infolge von Einmaleffekten zu Zweitrundeneffekten führen, welche einen deutlicheren und länger anhaltenden Inflationsanstieg bewirken könnten. Der Aufholprozess dürfte die Inflation in den kommenden Jahren ebenfalls beeinflussen, da das Pro-Kopf-BIP und das Preisniveau in Bulgarien nach wie vor deutlich niedriger sind als im Euroraum. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Bulgarien ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 wurde ein Haushaltsüberschuss von 3,4 % des BIP erzielt, womit der Referenzwert problemlos eingehalten wurde. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein leichter Rückgang des Überschusses auf 3,2 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 18,2 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 weiter auf 14,1% zurückgehen und damit weit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Überschuss von 1,5 % des BIP angegeben.

Der bulgarische Lew nahm im Zeitraum vom EU- Beitritt am 1. Januar 2007 bis zum 18. April 2008 nicht am WKM II teil, war aber im Rahmen einer im Juli 1997 beschlossenen Currency-Board-Regelung an den Euro gekoppelt. Wie das Currency-Board-Regime impliziert, war die Bulgarische Nationalbank (Българска народна банка) weiterhin regelmäßig am Devisenmarkt tätig und erwarb dabei per saldo Fremdwährung. Die bulgarische Währung wies keine Abweichung von dem Kurs von 1,95583 Lewa je Euro auf. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR blieb bis

zur zweiten Jahreshälfte 2007 gering und weitete sich danach aufgrund der zunehmenden Risikoscheu an den Finanzmärkten sowie der am Markt vorherrschenden Besorgnis hinsichtlich der beträchtlichen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in Bulgarien relativ stark aus.

Der reale Wechselkurs des bulgarischen Lew lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv deutlich über seinen historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weitete sich das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen kontinuierlich von 2,4 % des BIP im Jahr 2002 auf 20,3 % des BIP im Jahr 2007 aus. Wenngleich hohe außenwirtschaftliche Defizite teilweise durch den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Bulgarien bedingt sein können, werfen Defizite dieser Größenordnung doch Fragen der Tragfähigkeit auf, besonders wenn sie über längere Zeiträume hinweg fortbestehen. Was die Finanzierungsseite betrifft, so haben seit dem Jahr 2000 die Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen den Finanzierungsbedarf der Volkswirtschaft Bulgariens im Durchschnitt mehr als vollständig gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -34,9 % des BIP im Jahr 1998 auf -80,0 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 4,7 % und damit unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium. Die Langfristzinsen und das Zinsgefälle gegenüber den Anleiherenditen im Euro-Währungsgebiet haben sich im Referenzzeitraum erhöht.

Um in Bulgarien ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung einer hinreichend restriktiven Finanzpolitik, um den nachfrageinduzierten Inflationsdruck und die gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu verringern. Ein solcher finanzpolitischer Kurs setzt voraus, dass Mehreinnahmen, die aus einer systematischen Unterschätzung von Einnahmen resultieren, gespart und strikte Ausgabenbegrenzungen erzielt werden. Dadurch würde sich das Risiko diskretionärer Ausgabenerhöhungen verringern, die zu einem binnenwirtschaftlichen Nachfragedruck beitragen könnten. Für eine moderate Lohnentwicklung in der Gesamtwirtschaft ist Lohnzurückhaltung im öffentlichen Dienst wichtig. Die Finanzpolitik sollte zwar weiterhin durch Anpassung der Steuer- und Sozialleistungssysteme die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, dabei aber auch sicherstellen, dass Steuersenkungen von Ausgabenbeschränkungen flankiert werden, die unter anderem durch eine höhere Effizienz der öffentlichen Ausgaben gestützt werden müssen. Zudem müssen die Entwicklung des Kreditwachstums und das hohe Leistungsbilanzdefizit sowie dessen Finanzierung genau beobachtet werden. Darüber hinaus sind auch Fortschritte bei den Strukturreformen von Bedeutung. Insbesondere wird es notwendig sein, das Humankapital zu steigern, die Flexibilität des Arbeitsmarkts zu erhöhen, sektorale und qualifikatorische Mismatches am Arbeitsmarkt zu beseitigen und die Beschäftigungsfähigkeit potenzieller Randgruppen zu verbessern. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Um das weitere Wirtschaftswachstum aufrechterhalten zu können, wird Bulgarien darüber hinaus auch nationale Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und zur weiteren Liberalisierung der regulierten Sektoren sowie zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landes verstärken müssen. Fortschritte in diesen Bereichen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Das bulgarische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche

Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Bulgarien alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.2 TSCHECHISCHE REPUBLIK

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in der Tschechischen Republik 4,4 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war beim Anstieg der Verbraucherpreise in der Tschechischen Republik bis 2003 ein breiter Abwärtstrend zu verzeichnen; danach schwankte er meist in einer Spanne von 1 % bis 3 % und begann sich 2007 wieder zu beschleunigen. Die Inflationsentwicklung der vergangenen zehn Jahre sollte vor dem Hintergrund eines robusten Wachstums des realen BIP betrachtet werden. Abgesehen vom Jahr 2005 wuchs das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer im gesamten Betrachtungszeitraum rascher als die Arbeitsproduktivität. In den Jahren 2002 bis 2005 verlangsamte sich die Zunahme der Lohnstückkosten merklich, bevor sie sich in den beiden Folgejahren aufgrund der angespannten Lage am Arbeitsmarkt und einer entsprechend sinkenden Arbeitslosenquote wieder beschleunigte. Die Einfuhrpreise waren im Berichtszeitraum meist rückläufig, was weitgehend Zunahmen des effektiven Wechselkurses und der Einfuhren aus Schwellenländern widerspiegelte. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so folgte die HVPI-Inflation 2007 zumeist einem breiten Aufwärtstrend, der sich vor allem gegen Ende des Jahres beschleunigte. Anfang 2008 stieg die am HVPI gemessene Teuerungsrate weiter an und lag im März bei 7,1 %. Diese Entwicklung ist hauptsächlich auf einen beträchtlichen Anstieg der indirekten Steuern und administrierten Preise sowie auf höhere Nahrungsmittelpreise zurückzuführen. Darüber hinaus begann der durch Kapazitätsengpässe vornehmlich auf dem Arbeitsmarkt entstehende Kostendruck, die Inflation in der Tschechischen Republik anzuheizen.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 4,6 % bis 6,3 % für 2008 und von 2,7 % bis 3,5 % für 2009. Der Anstieg der administrierten Preise und Änderungen bei den indirekten Steuern (z. B. Mehrwertsteuer, Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Tabakwaren) werden 2008 erheblich zum Preisauftrieb beitragen. Die Risiken, mit denen diese Inflationsprognosen behaftet sind, halten sich weitgehend die Waage. Aufwärtsrisiken bestehen im Zusammenhang mit einem unerwartet kräftigen Anstieg der administrierten Preise sowie der Energie- und Nahrungsmittelpreise. Darüber hinaus könnten das lebhafte Produktionswachstum und die sich abzeichnenden Engpässe am Arbeitsmarkt aufgrund des unerwartet starken Anstiegs der Lohnstückkosten und ganz allgemein der Inlandspreise auf Aufwärtsrisiken für die Inflation hindeuten. Die weitere Aufwertung der Krone könnte den Preisdruck jedoch dämpfen. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess in der Tschechischen Republik angesichts des gegenüber dem Euroraum nach wie vor geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus die Inflation bzw. den nominalen Wechselkurs in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang sich dies auf die Inflation auswirken wird.

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in der Tschechischen Republik ein übermäßiges Defizit besteht, welches bis 2008 zu korrigieren ist. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 1,6 % des BIP und lag damit deutlich unterhalb des Referenzwerts. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang auf 1,4 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im

Jahr 2007 auf 28,7 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 weiter auf 28,1 % sinken und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In der Tschechischen Republik sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von rund 1,0 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überschritt. Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen scheint in der Tschechischen Republik hohen Risiken ausgesetzt zu sein.

Die tschechische Krone nahm im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 nicht am WKM II teil, sondern wurde zu flexiblen Wechselkursen gehandelt. In diesem Zeitraum wies die Krone zunächst bis Mitte 2007 Schwankungen gegenüber dem Euro auf, ehe sie – gestützt durch gute Fundamentaldaten wie das dynamische Wirtschaftswachstum, geringe außenwirtschaftliche Ungleichgewichte und robuste Exportergebnisse – kräftig aufwertete. Seit Mitte 2007 wurde der Aufwertungstrend zudem durch ein angesichts der Finanzmarktturbulenzen weniger günstiges Umfeld für Carry Trades verstärkt. Insgesamt notierte die tschechische Währung häufig deutlich über ihrem durchschnittlichen Wechselkursniveau vom April 2006. Im untersuchten Zeitraum wies die tschechische Krone in Relation zum Euro eine relativ hohe Volatilität auf. Gleichzeitig weitete sich die leicht negative Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR im Jahresverlauf 2006 aus, verringerte sich jedoch anschließend im Dreimonatszeitraum bis Ende März 2008 wieder auf -0,5 Prozentpunkte.

Der reale Wechselkurs der tschechischen Krone lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv deutlich über seinen historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist die Tschechische Republik seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen. Nachdem das Defizit im Jahr 2003 einen Höchststand von 6,2 % des BIP erreicht hatte, verringerte es sich bis 2005 rasch auf 1,5 % des BIP und weitete sich im Jahr 2007 wieder auf 2,0 % des BIP aus. Was die Finanzierungsseite betrifft, so haben hohe Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen, die sich häufig auf rund 10 % des BIP beliefen, den Finanzierungsbedarf der tschechischen Volkswirtschaft im Durchschnitt mehr als vollständig gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -5,9 % des BIP im Jahr 1998 auf -35,9 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 4,5 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts. Durch den Rückgang der Staatsanleiherenditen in der Tschechischen Republik seit August 2004 hat sich das Niveau der langfristigen Zinsen an die Werte im Euro-Währungsgebiet angenähert. Während der Finanzmarktturbulenzen im dritten Quartal 2007 vergrößerte sich der Abstand der langfristigen Zinsen jedoch wieder etwas.

Um in der Tschechischen Republik ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung nachhaltiger und glaubwürdiger Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und einer Verbesserung des finanzpolitischen Rahmens. Der Konsolidierungsplan der Regierung ist nicht ehrgeizig genug und mit Risiken behaftet. Angesichts des Risikos, dass sich das gesamtwirtschaftliche Umfeld verschlechtern könnte, sollten die Ziele höher gesteckt werden. Zudem sind Verbesserungen der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts erforderlich, um die Arbeitsmarktflexibilität zu erhöhen. Gleichzeitig

sollte sichergestellt werden, dass die Lohnzuwächse das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Ferner wird es von entscheidender Bedeutung sein, nationale Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten und zur weiteren Liberalisierung der regulierten Sektoren, insbesondere des Energiesektors, zu verstärken. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Das tschechische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss die Tschechische Republik alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.3 ESTLAND

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Estland 8,3 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war beim Anstieg der Verbraucherpreise in Estland bis 2003 ein breiter Abwärtstrend zu verzeichnen; danach beschleunigte er sich jedoch wieder und lag im Jahr 2007 bei 6,7 %. Für den Zeitraum von 2000 bis 2007 sollte die Inflationsentwicklung vor dem Hintergrund eines sehr robusten Wachstums des realen BIP betrachtet werden, das sich im Jahresdurchschnitt auf rund 9 % belief, vor kurzem allerdings deutlich zurückging. In der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts lag die Jahreswachstumsrate der Lohnstückkosten meist zwischen 2 % und 3 %, aber 2006 und 2007 stieg sie infolge der zunehmend angespannten Lage am Arbeitsmarkt deutlich auf 8,1 % bzw. 18,9 % an. Die Einfuhrpreise waren während des Beobachtungszeitraums recht volatil, was hauptsächlich auf die Entwicklung des effektiven Wechselkurses, der Ölpreise und der Nahrungsmittelpreise zurückzuführen war. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so betrug die Jahresrate der HVPI-Inflation Anfang 2007 rund 5 %, doch danach erhöhte sie sich rasch und lag im März 2008 bei 11,2 %. Dieser Anstieg hing teilweise mit der Verteuerung von Nahrungsmitteln und Energie sowie mit sprunghaften Erhöhungen der administrierten Preise zusammen. Die Harmonisierung der Verbrauchsteuern trug im Januar 2008 knapp 1 Prozentpunkt zum Anstieg des Preisniveaus bei. Der zugrunde liegende Inflationsdruck resultierte ferner aus kräftigen Lohnzuwächsen, die deutlich über dem Produktivitätswachstum lagen, und aus dem Nachfragedruck in der Wirtschaft. Die aktuelle Inflationsentwicklung sollte vor dem Hintergrund einer rückläufigen, aber immer noch lebhaften Konjunktur betrachtet werden.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der meisten wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 8,8 % bis 9,8 % für 2008 und von 4,7 % bis 5,1 % für 2009. Die Inflationsprognosen sind mit Aufwärtsrisiken behaftet, die mit der angespannten Lage am Arbeitsmarkt, den Energiepreisen und dem Preistrend bei Nahrungsmitteln im Zusammenhang stehen. Ein weiterer großer Risikofaktor für 2008 ist der unsichere Ausgang der Verhandlungen mit Gazprom über den Preis des aus Russland eingeführten Erdgases. Neben dem Anstieg der Energiepreise, der Nahrungsmittelpreise, von Steuern und administrierten Preisen birgt die Anspannung am Arbeitsmarkt die erhebliche Gefahr von Zweitrundeneffekten, die zu einer deutlicheren und länger anhaltenden Erhöhung der Löhne und der Inflation führen könnten. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend darauf an, inwieweit der Lohnbildungsprozess der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums Rechnung

trägt. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Estland ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 wurde ein Haushaltsüberschuss von 2,8 % des BIP erzielt, womit der Referenzwert problemlos eingehalten wurde. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang des Überschusses auf 0,4 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 3,4 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 auf diesem Stand verharren und damit weit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel wird im Konvergenzprogramm mit einem strukturellen Überschuss angegeben.

Zum Zeitpunkt der Konvergenzprüfung durch die EZB hatte die estnische Krone bereits seit mehr als zwei Jahren am WKM II teilgenommen. Estland trat dem Wechselkursmechanismus mit seiner bisherigen Currency-Board-Regelung im Rahmen einer einseitigen Bindung bei, aus der keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe fester Zusagen der estnischen Behörden in verschiedenen wirtschaftspolitischen Bereichen. Die estnische Krone blieb im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 stabil bei ihrem Leitkurs von 15,6466 Kronen = 1 Euro. Wie das Currency-Board-Regime impliziert, war die Eesti Pank weiterhin regelmäßig am Devisenmarkt tätig und erwarb dabei per saldo Fremdwährung. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR blieb bis April 2007 unerheblich und weitete sich danach aufgrund der zunehmenden Risikoscheu an den Finanzmärkten sowie der am Markt vorherrschenden Besorgnis hinsichtlich der beträchtlichen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in Estland relativ stark aus.

Der reale Wechselkurs der estnischen Krone lag im März 2008 effektiv deutlich und gegenüber dem Euro leicht über den entsprechenden Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Estland seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig hohe oder sehr hohe Defizite auf, die sich im Jahr 2007 auf 15,8 % des BIP beliefen. Wenngleich hohe außenwirtschaftliche Defizite teilweise durch den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Estland bedingt sein können, werfen Defizite dieser Größenordnung doch Fragen der Tragfähigkeit auf, besonders wenn sie über längere Zeiträume hinweg fortbestehen. Es scheint, dass die sehr hohen Defizite der jüngsten Vergangenheit auch aus der Überhitzung der Konjunktur resultierten. Was die Finanzierungsseite betrifft, so war der Beitrag der Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen zur Finanzierung des außenwirtschaftlichen Defizits Estlands im Zeitverlauf rückläufig und belief sich im untersuchten Zeitraum auf rund 4 % des BIP. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wurde zunehmend durch sehr hohe Zuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr, vor allem in Form von konzerninternen Bankkrediten, gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -36,8 % des BIP im Jahr 1998 auf -74,0 % des BIP im Jahr 2007.

Aufgrund des Fehlens eines entwickelten Markts für auf estnische Kronen lautende Anleihen und der geringen Staatsverschuldung liegen für Estland keine harmonisierten langfristigen Zinssätze vor, was die Konvergenzbeurteilung vor Einführung des Euro erschwert. Verschiedene Indikatoren (der Abstand der Terminzinsen am Geldmarkt gegenüber dem Euroraum, die MFI-Zinssätze für Kredite an private Haushalte und nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften mit langfristiger anfänglicher Zinsbindung oder längerfristigen Laufzeiten sowie die Entwicklung der Zahlungsbilanz) deuten jedoch darauf hin, dass

Estland im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit der Konvergenz vor einigen Herausforderungen steht. Derzeit gibt es aber keine hinreichend eindeutigen Anhaltspunkte, die eine insgesamt negative Beurteilung rechtfertigen.

Um in Estland ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung einer hinreichend restriktiven Finanzpolitik, um das Risiko eines nachfrageinduzierten Drucks auf Inflation und Leistungsbilanz zu verringern. Daher sollten das Sparen unerwarteter Mehreinnahmen sowie Ausgabenbeschränkungen den binnenwirtschaftlichen Nachfragedruck vermindern und so dazu beitragen, eine Überhitzung zu vermeiden. Zudem müssen die Entwicklung des Kreditwachstums und das hohe Leistungsbilanzdefizit sowie dessen Finanzierung genau beobachtet werden. Am Arbeitsmarkt wird die Begrenzung des Gesamtwachstums der Personalausgaben im öffentlichen Dienst eine wichtige Signalwirkung haben und sollte zu einer Verringerung des Lohnwachstums im privaten Sektor beitragen. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Darüber hinaus sollten die Gewährleistung eines hinreichenden Grads an Arbeitsmarktflexibilität und eine bessere Qualifikation der Erwerbsbevölkerung wichtige politische Ziele sein. Vor allem sind mehr Investi-tionen in Bildung und Ausbildung erforderlich, um den Wandel der estnischen Produktionsstruktur hin zu Waren und Dienstleistungen mit höherer Wertschöpfung zu unterstützen. Fortschritte in diesen Bereichen könnten zur Steigerung des Wachstumspotenzials in Estland beitragen. Darüber hinaus wäre eine Beschleunigung der Arbeitsmarktreformen, insbesondere eine Modernisierung des geltenden Arbeitsrechts, von Vorteil. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Das Währungsgesetz und das Gesetz über die Sicherheit der estnischen Krone erfüllen nicht alle Anforderungen an die rechtliche Integration in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Estland alle nach Artikel 109 des EG Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.4 LETTLAND

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Lettland 12,3% und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war der Anstieg der Verbraucherpreise in Lettland von Ende der Neunzigerjahre bis in die frühen Jahre dieses Jahrzehnts weitgehend stabil (er schwankte meist in einer Spanne von 2 % bis 3 %); danach beschleunigte er sich beträchtlich und lag 2007 bei 10,1 %. Die Inflationsentwicklung sollte vor dem Hintergrund eines sehr kräftigen Wachstums des realen BIP betrachtet werden, wobei in den letzten drei Jahren vermehrt Anzeichen einer Überhitzung und erheblicher Ungleichgewichte zu beobachten waren. Eine zunehmende Verknappung von Arbeitskräften führte insbesondere ab 2005 zu einem sehr stark beschleunigten Wachstum der Lohn- und Lohnstückkosten. Dieser Preisschub ab dem Jahr 2004 war anfangs vor allem durch die Zunahme der Einfuhrpreise aufgrund der Abwertung des Lats gegenüber dem Euro sowie durch Anpassungen der administrierten Preise und Einmaleffekte im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt bedingt. In den darauffolgenden Jahren heizten auch der Nachfragedruck sowie kräftige Lohnerhöhungen und weltweit steigende Energie- und Nahrungsmittelpreise vermehrt die Inflation an. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so stieg

die HVPI-Inflation im März 2008 auf 16,6 %. Dies war hauptsächlich auf die beträchtliche Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Tabak, der Energiepreise sowie einer Reihe von regulierten Preisen zurückzuführen, während sich der Einfluss der Nahrungsmittelpreise und der nicht regulierten Dienstleistungen abschwächte. Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass das Wirtschaftswachstum 2007 zwar noch immer sehr kräftig war, sich aber im Jahresverlauf infolge von staatlichen Maßnahmen zur Inflationsbekämpfung und durch ein umsichtigeres Kreditvergabeverhalten der Banken langsam abschwächte.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der meisten wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 13,8 % bis 15,8 % für 2008 und von 7,0 % bis 9,2 % für 2009. Zu den Faktoren, die sich als preistreibend erweisen dürften, zählen erneute spürbare Anpassungen der Gas- und Strompreise und die zur Angleichung an das EU-Niveau geplante Anhebung von Verbrauchsteuern, insbesondere auf Tabakwaren, in den Jahren 2008 und 2009. Außerdem könnte von den Lohnstückkosten auch weiterhin ein Aufwärtsdruck auf die Inflation ausgehen. Obgleich sich die Risiken, mit denen die derzeitigen Inflationsprognosen behaftet sind, weitgehend die Waage halten, bestehen für die Vorhersagen erhebliche Unsicherheiten. Erstens könnte die konjunkturelle Abkühlung den Inflationsdruck verringern, obschon Ausmaß und Tempo der Verlangsamung des Wirtschaftswachstums sehr ungewiss sind. Zweitens könnte die Inflation durch mögliche weitere Erhöhungen der Nahrungsmittel- und Energiepreise auf dem Weltmarkt stark beeinflusst werden. Drittens besteht die große Gefahr, dass Inflationszunahmen aufgrund vorübergehender Preisschocks zu dauerhaft hohen Inflationserwartungen führen, die einen deutlicheren und länger anhaltenden Lohn- und Preisanstieg bewirken könnten. Außerdem dürfte der Aufholprozess aufgrund des nach wie vor im Vergleich zum Euroraum geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus in Lettland die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Lettland ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 wurde ein ausgeglichener Haushalt ausgewiesen, womit der Referenzwert problemlos eingehalten wurde. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Defizit von 1,1 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 9,7 %; der Prognose zufolge wird sie sich 2008 auf 10,0 % erhöhen und damit weit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von 1 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote im Jahr 2006 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überschritt.

Der lettische Lats nimmt seit dem 2. Mai 2005 am WKM II teil, das heißt seit mehr als zwei Jahren vor der Konvergenzprüfung durch die EZB. Der Leitkurs der lettischen Währung im WKM II blieb bei 0,702804 Lats = 1 Euro, wobei eine Standardschwankungsbandbreite von ±15 % gilt. Zum Zeitpunkt des Beitritts zum WKM II verpflichteten sich die lettischen Behörden einseitig, den Wechselkurs des Lats innerhalb einer Schwankungsbandbreite von ±1 % um den Leitkurs zu halten, woraus keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe fester Zusagen der lettischen Behörden in verschiedenen wirtschaftspolitischen Bereichen. Im untersuchten Zeitraum erreichte der lettische Lats, nachdem er rund 1 % über seinem Leitkurs im WKM II notierte hatte, vor dem Hintergrund der Spannungen an den Märkten infolge der beträchtlichen gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte zweimal das schwächere Ende des einseitig festgelegten Wechselkursbandes, und zwar Mitte Februar

2007 und im September 2007. Den Marktspannungen wurde durch den Beschluss der Regierung zur Umsetzung eines Inflationsbekämpfungsplans, durch Interventionen der Zentralbank zur Stützung der Währung im März 2007 und durch eine restriktivere Geldpolitik teilweise entgegengewirkt. Mit Ausnahme der beiden oben genannten Phasen angespannter Märkte wies der Lats im untersuchten Zeitraum zumeist eine geringe Volatilität auf. Gleichzeitig vergrößerte sich die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR und erreichte im Jahresverlauf 2007 vor allem aufgrund eines erhöhten Marktdrucks ein hohes Niveau, verringerte sich jedoch Anfang 2008 wieder beträchtlich.

Der reale Wechselkurs des lettischen Lats lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv leicht über seinen historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Lettland ein zunehmendes Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen auf, das sich von 4,3 % des BIP im Jahr 2000 auf 21,3 % des BIP im Jahr 2006 ausweitete und 2007 wieder geringfügig auf 20,9 % des BIP verringerte. Das Defizit in Lettland ist gegenwärtig das höchste aller im vorliegenden Bericht untersuchten Länder. Wenngleich hohe außenwirtschaftliche Defizite teilweise durch den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Lettland bedingt sein können, werfen Defizite dieser Größenordnung doch Fragen der Tragfähigkeit auf, besonders wenn sie über längere Zeiträume hinweg fortbestehen. Es scheint, dass die sehr hohen Defizite der jüngsten Vergangenheit auch aus der Überhitzung der Konjunktur resultierten. Was die Finanzierungsseite betrifft, so waren bei den Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen zusammengenommen in den vergangenen acht Jahren durchgängig Nettokapitalzuflüsse zu verzeichnen, die sich im Jahr 2007 auf 5,7 % des BIP beliefen. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wurde durch sehr hohe Zuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr, vor allem in Form von Bankkrediten, gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögens

status des Landes drastisch von -30,0 % des BIP im Jahr 2000 auf -79,2 % des BIP im Jahr 2007. Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 5,4 % und damit unterhalb des Referenzwerts. Das im Referenzzeitraum zunehmende Gefälle der lettischen Langfristzinsen gegenüber dem Euro-Währungsgebiet spiegelt jedoch die Risiken wider, die sich aus einer konjunkturellen Überhitzung ergeben haben.

Um in Lettland ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung einer hinreichend restriktiven Finanzpolitik, um den nachfrageinduzierten Inflationsdruck und die gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu verringern. Daher sind das Sparen unerwarteter Mehreinnahmen sowie Ausgabenbeschränkungen von entscheidender Bedeutung, um den binnenwirtschaftlichen Nachfragedruck zu vermindern. Die Lohnpolitik im öffentlichen Dienst sollte zu einer insgesamt moderaten Lohnentwicklung beitragen, die zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlich ist; zur Stützung bedarf es ferner einer weiteren Steigerung der Effizienz der öffentlichen Ausgaben. Zudem müssen die Entwicklung des Kreditwachstums und das hohe Leistungsbilanzdefizit sowie dessen Finanzierung genau beobachtet werden. Am Arbeitsmarkt bestehen nach wie vor zahlreiche Strukturprobleme. Weitere Maßnahmen sind notwendig, um dem Auseinanderklaffen von Qualifkationsangebot und -nachfrage zu begegnen und Arbeitskräfte zu mobilisieren. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Ferner wird es von entscheidender Bedeutung sein, den Wettbewerb an den Gütermärkten weiter zu stärken und die regulierten Sektoren zu liberalisieren. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderli-

ches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stützen.

Das lettische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Lettland alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.5 LITAUEN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Litauen 7,4 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet ging die HVPI-Inflation in Litauen kontinuierlich von über 5 % im Jahr 1998 zurück, bis sie 2003 negativ wurde. Anschließend nahm sie wieder zu und lag im Jahr 2007 bei 5,8 %. Die Inflationsentwicklung sollte vor dem Hintergrund eines sehr robusten Wachstums des realen BIP ab 2001 betrachtet werden, wobei in den letzten Jahren vermehrt Anzeichen einer Überhitzung und erheblicher Ungleichgewichte zu beobachten waren. Durch das kräftige Wirtschaftswachstum in Verbindung mit der Netto-Abwanderung von Arbeitskräften sank die Erwerbslosigkeit auf einen historisch niedrigen Stand, was in einem merklichen Anstieg der Lohnstückkosten zum Ausdruck kam. Die Einfuhrpreise waren im Berichtszeitraum recht volatil, was hauptsächlich auf die Bewegungen des nominalen effektiven Wechselkurses und der Ölpreise zurückzuführen war. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so stieg die HVPI-Inflation 2007 wieder deutlich an und lag im März 2008 bei 11,4 %. Dies war im Wesentlichen durch die Verteuerung von verarbeiteten Nahrungsmitteln, Dienstleistungen und Energie bedingt, obgleich auch bei anderen Komponenten gewisse Preissteigerungen zu verzeichnen waren. Es gibt Hinweise darauf, dass das Wirtschaftswachstum Ende 2007 zwar noch immer sehr kräftig war, sich aber vor allem aufgrund einer geringeren Inlandsnachfrage langsam abschwächte.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 8,3 % bis 10,1 % für 2008 und von 5,8 % bis 7,2 % für 2009. Preiserhöhungen bei Nahrungsmitteln dürften 2008 einen erheblichen Beitrag zur Gesamtinflation leisten. Dies wird durch die Angleichung der Verbrauchsteuern auf Kraftstoffe, Tabak und Alkohol an das EU-Niveau verstärkt. Darüber hinaus sind weitere Energiepreisanpassungen zu erwarten, da die Gaspreise für die privaten Haushalte in Litauen immer noch deutlich unter dem im Euroraum gezahlten Durchschnitt liegen. Die aktuellen Inflationsprognosen sind mit Aufwärtsrisiken behaftet. Trotz jüngster Anzeichen einer konjunkturellen Abkühlung birgt das lebhafte Produktionswachstum in Verbindung mit Anspannungen am Arbeitsmarkt die Gefahr eines weiteren Anstiegs der Lohnstückkosten und ganz allgemein der Inlandspreise in sich. Nach den Erhöhungen der Energiepreise, der Nahrungsmittelpreise, der indirekten Steuern und der administrierten Preise geht auch von der angespannten Arbeitsmarktlage ein beträchtliches Risiko von Zweitrundeneffekten aus, die zu einem deutlicheren und länger anhaltenden Lohn- und Preisanstieg führen könnten. Auf längere Sicht dürfte der Aufholprozess die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen, wobei jedoch schwer abzuschätzen ist, in welchem Umfang dies geschehen wird.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Litauen ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 1,2 % des BIP und lag damit deutlich unterhalb des Referenzwerts. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Anstieg auf

1,7 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 17,3 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 weiter auf 17,0 % zurückgehen und damit weit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel wird im Konvergenzprogramm für die Zeit nach 2008 mit einem strukturellen Defizit von weniger als 1 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überschritt.

Zum Zeitpunkt der Konvergenzprüfung durch die EZB hatte der litauische Litas bereits seit mehr als zwei Jahren am WKM II teilgenommen. Litauen trat dem Wechselkursmechanismus mit seiner bisherigen Currency-Board-Regelung im Rahmen einer einseitigen Bindung bei, aus der keine zusätzlichen Verpflichtungen für die EZB erwachsen. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II beruhte auf einer Reihe fester Zusagen der litauischen Behörden in verschiedenen wirtschaftspolitischen Bereichen. Im Zeitraum von April 2006 bis Februar 2008 notierte der Litas stabil bei seinem Leitkurs von 3,45280 Litas = 1 Euro. Wie das Currency-Board-Regime impliziert, war die Lietuvos bankas weiterhin regelmäßig am Devisenmarkt tätig und kaufte und verkaufte dabei Fremdwährung. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR blieb bis April 2007 unerheblich, weitete sich danach aufgrund der zunehmenden Risikoscheu an den Finanzmärkten sowie der am Markt vorherrschenden Besorgnis hinsichtlich der beträchtlichen außenwirtschaftlichen Ungleichgewichte in Litauen relativ stark aus und kehrte Anfang 2008 wieder auf ein moderates Niveau zurück.

Der reale Wechselkurs des litauischen Litas lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv leicht über seinen historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Litauen seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig hohe oder sehr hohe Defizite auf, die sich im Jahr 2007 auf 11,9 % des BIP beliefen. Wenngleich hohe außenwirtschaftliche Defizite teilweise durch den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Litauen bedingt sein können, werfen Defizite dieser Größenordnung doch Fragen der Tragfähigkeit auf, besonders wenn sie über längere Zeiträume hinweg fortbestehen. Es scheint, dass die sehr hohen Defizite der jüngsten Vergangenheit auch aus der Überhitzung der Konjunktur resultierten. Was die Finanzierungsseite betrifft, so hat sich der Beitrag der Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen zur Finanzierung des außenwirtschaftlichen Defizits Litauens erhöht und belief sich in den letzten zwei Jahren auf rund 4,5 % des BIP. Der zusätzliche Finanzierungsbedarf wurde zunehmend durch sehr hohe Zuflüsse beim übrigen Kapitalverkehr, vor allem in Form von Bankkrediten, gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -22,3 % des BIP im Jahr 1998 auf -56,1 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 4,6 % und damit unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,5 %. Zu Beginn des Referenzzeitraums entwickelten sie sich weitgehend im Einklang mit den Zinssätzen im Euro-Währungsgebiet, nach dem Ausbruch der Finanzmarktturbulenzen Mitte 2007 erhöhten sie sich jedoch etwas.

Um in Litauen ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung einer hinreichend restriktiven Finanzpolitik, um das Risiko eines sich aufbauenden nachfrageinduzierten Drucks auf die Inflation zu verringern. Daher sind das Sparen unerwarteter Mehreinnahmen sowie Ausgabenbeschränkungen von entscheidender Bedeutung, um den binnenwirtschaftlichen Nachfragedruck zu vermindern. Trotz der bisherigen Erfolge muss der institutionelle finanzpolitische Rahmen

weiter gestärkt werden. Die Finanzpolitik sollte die Effizienz der öffentlichen Ausgaben weiter erhöhen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Lohnzuwächse im öffentlichen Dienst begrenzt werden, um zu einer insgesamt moderaten Lohnentwicklung beizutragen. Zudem müssen die Entwicklung des Kreditwachstums und das hohe Leistungsbilanzdefizit sowie dessen Finanzierung genau beobachtet werden. Am Arbeitsmarkt bestehen nach wie vor zahlreiche Strukturprobleme. Insbesondere in Anbetracht der regionalen und sektorspezifischen Engpässe beim Arbeitsangebot und der Netto-Abwanderung von Arbeitskräften bedarf es weiterer Maßnahmen, um dem Auseinanderklaffen von Qualifikationsangebot und -nachfrage zu begegnen und Arbeitskräfte zu mobilisieren. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Ferner wird es wichtig sein, nationale Maßnahmen zur weiteren Förder-ung des Wettbewerbs an den Gütermärkten zu verstärken und die Liberalisierung der regulierten Sektoren voranzutreiben. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Die Verfassung Litauens und das Gesetz über die Lietuvos bankas wurden zuletzt am 25. April 2006 geändert, und andere Gesetze (das Gesetz über die Ausgabe von Bargeld, das Gesetz zur Änderung der Bezeichnung und Stückelung von Währungseinheiten der Republik Litauen und deren Verwendung in Gesetzen und sonstigen Rechtsakten, das Währungsgesetz und das Gesetz über die Glaubwürdigkeit des Litas) wurden gleichzeitig aufgehoben. Nach diesen Änderungen kam der Konvergenzbericht der EZB vom Mai 2006 zu dem Ergebnis, dass die litauische Verfassung und das Gesetz über die Lietuvos bankas mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar sind.

4.6 UNGARN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Ungarn 7,5 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten leicht sinken wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war beim Anstieg der Verbraucherpreise in Ungarn bis 2005 ein breiter Abwärtstrend zu verzeichnen, der sich seither allerdings aufgrund von Erhöhungen der administrierten Preise und indirekten Steuern zum Teil umgekehrt hat. Bis zum Jahr 2006 vollzog sich die Inflationsentwicklung vor dem Hintergrund eines starken Wirtschaftswachstums, das bis 2007 ständig über 4,0 % lag. Das (besonders zu Anfang dieses Jahrzehnts) starke Wachstum der Lohnstückkosten war durch die kräftige Zunahme des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer bedingt, die von der Erhöhung der Mindestlöhne und einer expansiv ausgerichteten Lohnpolitik im öffentlichen Sektor sowie deren Auswirkungen auf die Lohnbildung im privaten Sektor getragen wurde. In den letzten Jahren haben die Einfuhrpreise erheblich geschwankt, wobei die deutliche kurzfristige Volatilität der Inflation auch auf Änderungen der administrierten Preise und indirekten Steuern zurückzuführen war. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so begann sich die Teuerungsrate im März 2007 abzuschwächen. In der zweiten Hälfte des Jahres 2007 wurde dieser Disinflationsprozess jedoch durch den merklichen Anstieg der Preise für unverarbeitete Nahrungsmittel gestoppt; die am HVPI gemessene Teuerungsrate lag im März 2008 bei 6,7 %. Diese jüngste Entwicklung der Inflation vollzog sich trotz der ausgeprägten konjunkturellen Abkühlung.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 4,7 % bis 6,3 % für 2008 und von 3,4 % bis

3,7 % für 2009. Insgesamt sind diese Prognosen mit Aufwärtsrisiken behaftet, die sich vornehmlich aus möglichen Zweitrundeneffekten der jüngsten angebotsseitigen Preisschocks und aus Änderungen der administrierten Preise ergeben. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess aufgrund des nach wie vor im Vergleich zum Euroraum geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus in Ungarn die Inflation bzw. den nominalen Wechselkurs in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang sich der Aufholprozess auf die Inflation auswirken wird.

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in Ungarn ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 5,5 % des BIP und lag damit deutlich oberhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang der Defizitquote auf 4,0 % prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 2007 einen Wert von 66,0 %; der Prognose zufolge wird sie sich 2008 auf 66,5 % erhöhen und damit oberhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In Ungarn sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn die Defizitquote unter den Referenzwert gesenkt und das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von rund 0,5 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überschritt. Die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen scheint in Ungarn hohen Risiken ausgesetzt zu sein.

Der ungarische Forint nahm im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 nicht am WKM II teil. Vor der Einführung eines Systems flexibler Wechselkurse am 26. Februar 2008 notierte der Forint innerhalb einer einseitig festgelegten Schwankungsbandbreite von ±15 % um einen Leitkurs von 282,36 Forint = 1 Euro. Bis Ende Juni 2006 stand der Forint unter einem gewissen Abwärtsdruck. Danach übten die positive Einstellung der Finanzmärkte gegenüber der Region, glaubwürdigere Pläne für eine Haushaltskonsolidierung und eine relativ große positive Zinsdifferenz gegenüber dem Euro-Währungsgebiet bis Juli 2007 einen leichten Aufwärtsdruck auf die ungarische Währung aus. Im Gefolge der erhöhten Risikoscheu an den Finanzmärkten und des langsameren Wirtschaftswachstums fiel der Wechselkurs auf den Stand vom April 2006, festigte sich jedoch in den letzten beiden Monaten des Beobachtungszeitraums wieder etwas. Insgesamt notierte die ungarische Währung zumeist deutlich über ihrem durchschnittlichen Wechselkursniveau vom April 2006. Im untersuchten Zeitraum wies der Wechselkurs des ungarischen Forint in Relation zum Euro meist eine hohe Volatilität auf. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR weitete sich zunächst bis Dezember 2006 auf 4,5 Prozentpunkte aus, verringerte sich bis Dezember 2007 auf 2,6 Prozentpunkte und vergrößerte sich danach im Dreimonatszeitraum bis Ende März 2008 wieder auf 3,4 Prozentpunkte.

Der reale Wechselkurs des ungarischen Forint lag im März 2008 effektiv deutlich und gegenüber dem Euro leicht über den entsprechenden Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Ungarn seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig hohe Defizite auf. Nach einem Höchststand von 8,1 % des BIP im Jahr 2004 verringerte sich das Defizit allmählich auf 3,9 % des BIP im Jahr 2007 und erreichte damit den niedrigsten Stand der letzten zehn Jahre. Was die Finanzierungsseite betrifft, so wurden in den vergangenen zehn Jahren rund die Hälfte des Defizits in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durch Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitio-

nen und der restliche Fehlbetrag durch Nettokapitalzuflüsse bei den Wertpapieranlagen in Form von Schuldverschreibungen gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes erheblich von -62,9 % des BIP im Jahr 2000 auf -97,1 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 6,9 % und damit oberhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,5 %. Sie bewegten sich im Referenzzeitraum um einen ansteigenden Trend, was auf eine anhaltende Risikowahrnehmung aufgrund des schwachen Wirtschaftswachstums und der zunehmenden Inflation zurückzuführen war.

Um in Ungarn ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung ehrgeiziger und glaubwürdiger Maßnahmen zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen, wobei ein besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Ausgabenkürzung und eine spürbare Verbesserung der Haushaltslage gelegt werden sollte. Ferner ist es wichtig, dass die Liberalisierung der Netzwerkindustrien zu Ende geführt und Ungarns relativ niedrige Beschäftigungsquote erhöht wird, z. B. durch eine Verringerung der hohen steuerlichen Belastung des Faktors Arbeit, die Vermeidung hoher Mindestlöhne, eine höhere Mobilität der Arbeitskräfte und eine stärkere Ausrichtung des Bildungswesens auf die Nachfrage am Markt. Diese Maßnahmen würden einen Beitrag dazu leisten, das Potenzialwachstum zu steigern und den Lohndruck in Grenzen zu halten. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.
Das ungarische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Ungarn alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.7 POLEN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Polen 3,2 % und entsprach somit dem im EG-Vertrag festgelegten Referenzwert. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war beim Anstieg der Verbraucherpreise in Polen von 1998 bis 2003 ein breiter Abwärtstrend zu verzeichnen, danach schwankte er jedoch um einen Durchschnittswert von 2,5 %. Die Inflationsentwicklung sollte vor dem Hintergrund eines relativ robusten Wachstums des realen BIP betrachtet werden. In der von moderaten Lohnzuwächsen geprägten Zeit von 2002 bis 2006 waren die Lohnstückkosten zumeist rückläufig. Seither beschleunigt sich das Lohnwachstum wieder, was eine deutlich angespanntere Lage am Arbeitsmarkt widerspiegelt. Durch den Wechselkursanstieg haben die Importpreise in den letzten Jahren (und insbesondere 2005) zu einem Rückgang der Inflationsrate beigetragen. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so steigt die Teuerungsrate seit Ende 2006 an; die Jahresrate der HVPI-Inflation lag im März 2008 bei 4,4 %. Verantwortlich für diese Beschleunigung waren vor allem die drastische Verteuerung von Nahrungsmitteln sowie in geringerem Maße Preissteigerungen bei Energie.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der meisten wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 3,6 % bis 4,3 % für 2008 und von 3,3 % bis 4,2 % für 2009. Während Erwartungen zufolge die robuste Inlandsnachfrage, der zunehmend angespannte Arbeitsmarkt und die

steigenden Nahrungsmittelpreise zu wachsenden Inflationsraten beitragen dürften, könnte der Preisanstieg in einer Reihe von Industriezweigen durch den anhaltenden Abwärtsdruck, der sich aus dem internationalen Wettbewerb ergibt, gebremst werden. Darüber hinaus könnte die jüngste Aufwertung des Zloty zu einer zusätzlichen Dämpfung der Importpreise führen. Die Risiken, mit denen die derzeitigen Inflationsprognosen behaftet sind, halten sich weitgehend die Waage. Aufwärtsrisiken bestehen vornehmlich im Zusammenhang mit einer erneut zunehmenden Anspannung am Arbeitsmarkt und einer expansiven Finanzpolitik. Abwärtsrisiken erwachsen unter anderem aus einer weiteren Aufwertung des Zloty, die sich möglicherweise dämpfend auf die Einfuhrpreise auswirken kann. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess die Inflation bzw. den nominalen Wechselkurs in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang sich dies auf die Inflation auswirken wird.

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in Polen ein übermäßiges Defizit besteht. Als Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits wurde das Jahr 2007 festgelegt. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 2,0 % des BIP und lag damit unterhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Anstieg auf 2,5 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 2007 einen Wert von 45,2 %; der Prognose zufolge wird sie sich 2008 auf 44,5 % verringern und damit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In Polen sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn die Defizitquote unter dem Referenzwert gehalten und das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm für die Zeit nach 2010 mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von 1 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überschritt.

Der polnische Zloty nahm im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 nicht am WKM II teil, sondern wurde zu flexiblen Wechselkursen gehandelt. In diesem Zeitraum stand der Zloty zunächst bis Ende Juni 2006 unter einem gewissen Abwärtsdruck. Danach wertete er – gestützt durch gute Fundamentaldaten wie das dynamische Wirtschaftswachstum, geringe außenwirtschaftliche Ungleichgewichte und robuste Exportergebnisse – kontinuierlich gegenüber dem Euro auf. Insgesamt notierte die polnische Währung zumeist deutlich über ihrem durchschnittlichen Wechselkursniveau vom April 2006. Im untersuchten Zeitraum wies der Wechselkurs des polnischen Zloty in Relation zum Euro meist eine relativ hohe Volatilität auf. Gleichzeitig verringerte sich die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR im Jahresverlauf 2006 deutlich und schwankte auf einem moderaten Niveau, ehe sie sich am Ende des Beobachtungszeitraums wieder etwas vergrößerte.

Der reale Wechselkurs des polnischen Zloty lag im März 2008 effektiv deutlich und gegenüber dem Euro leicht über den entsprechenden Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Polen seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen. Nach einem Höchststand von 7,4 % des BIP im Jahr 1999 verringerte sich das Defizit kontinuierlich auf 0,9 % des BIP im Jahr 2005, ehe es sich 2007 wieder auf 2,6 % des BIP ausweitete. Was die Finanzierungsseite betrifft, so wurde das außenwirtschaftliche Defizit seit dem Jahr 2000 im Durchschnitt nahezu vollständig durch Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes allmählich von -24,4 % des BIP im Jahr 1998 auf -44,6 % des BIP im Jahr 2006.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 5,7 % und damit unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium. Die Langfristzinsen in Polen und das Zinsgefälle gegenüber den Anleiherenditen im Euro-Währungsgebiet sind in den letzten Jahren insgesamt zurückgegangen. Zuletzt jedoch war aufgrund schlechterer Inflationsaussichten und der damit verbundenen geldpolitischen Straffung ein Aufwärtstrend zu verzeichnen.

Um in Polen ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung eines nachhaltigen und glaubwürdigen Kurses zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Die Finanzpolitik sollte zwar weiterhin durch Anpassung der Steuer- und Sozialleistungssysteme die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, dabei aber auch sicherstellen, dass Steuersenkungen von Ausgabenbeschränkungen flankiert werden, die unter anderem durch eine höhere Effizienz der öffentlichen Ausgaben gestützt werden müssen. Ebenso wichtig wird es für Polen sein, die wirtschaftliche Umstrukturierung fortzusetzen, den Privatisierungsprozess zu beschleunigen und den Wettbewerb an den Gütermärkten weiter zu stärken. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts und zur Erhöhung der geringen Erwerbsbeteiligung von zentraler Bedeutung für eine solide Wachstumsentwicklung und Preisstabilität. Dabei sollten die Arbeitsmarktreformen vor allem auf eine stärkere Lohndifferenzierung, eine Reduzierung des Steuer- und Abgabenkeils, eine Verringerung des Auseinanderklaffens von Qualifikationsangebot und -nachfrage und stärker zielgerichtete Sozialleistungen abstellen. Die Lohnzuwächse sollten das Wachstum der Arbeitsproduktivität widerspiegeln sowie die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern berücksichtigen. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Das polnische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Polen alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.8 RUMÄNIEN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Rumänien 5,9 % und lag somit deutlich oberhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten weiter steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war beim Anstieg der Verbraucherpreise in Rumänien ein klarer Abwärtstrend zu verzeichnen, allerdings ausgehend von einem extrem hohen Niveau. Dieser Disinflationsprozess vollzog sich vor dem Hintergrund eines robusten Wachstums des realen BIP, das seit 2001 in fast jedem Jahr bei über 5 % lag. Der Inflationsrückgang kontrastierte mit einem sehr ausgeprägten Anstieg des Arbeitnehmerentgelts je Arbeitnehmer von zum Teil jährlich über 20 %. Von 2005 bis Mitte 2007 wurde der Disinflationsprozess durch die Importpreisentwicklung unterstützt, denn der rumänische Leu wertete gegenüber dem Euro deutlich auf. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so kletterte die Jahresrate der HVPI-Inflation von rund 4 % zwischen Januar und Juli 2007 auf 8,7 % im März 2008. Ein drastischer Anstieg der Nahrungsmittelpreise, Einfuhrpreiserhöhungen aufgrund des seit Mitte 2007 abwertenden Leu, ein globaler Anstieg der Rohstoffpreise sowie ein robustes Wachstum des realen BIP, gestützt auf eine stark anziehende Binnennachfrage, haben den jüngsten Inflationsdruck noch erhöht. Das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer stieg 2007 im Vorjahrsvergleich um 20,2 % und somit deutlich rascher als

die Arbeitsproduktivität, was zu einem erheblich beschleunigten Wachstum der Lohnstückkosten führte.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 7,0 % bis 7,6 % für 2008 und von 4,8 % bis 5,1 % für 2009. Insgesamt sind diese Prognosen mit Aufwärtsrisiken behaftet, die sich vornehmlich aus möglichen Zweitrundeneffekten der jüngsten angebotsseitigen Preisschocks und aus Änderungen der administrierten Preise sowie der Unsicherheit über den haushaltspolitischen Kurs ergeben. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess aufgrund des nach wie vor im Vergleich zum Euroraum geringeren Pro-Kopf-BIP und niedrigeren Preisniveaus in Rumänien die Inflation bzw. den nominalen Wechselkurs in den kommenden Jahren beeinflussen. Allerdings ist schwer abzuschätzen, in welchem Umfang sich der Aufholprozess auf die Inflation auswirken wird.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Rumänien ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 2,5 % des BIP und lag damit unterhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Anstieg auf 2,9 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote erreichte 2007 einen Wert von 13,0 %; der Prognose zufolge wird sie sich 2008 auf 13,6 % des BIP erhöhen und damit weit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In Rumänien sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn die Defizitquote unter dem Referenzwert gehalten und das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von rund 0,9 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP nicht überschritt.

Der rumänische Leu nahm zwischen dem EU-Beitritt am 1. Januar 2007 und dem 18. April 2008 nicht am WKM II teil, sondern wurde zu flexiblen Wechselkursen gehandelt. Im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 stand der Leu zunächst bis Mitte Juli 2006 unter einem gewissen Abwärtsdruck. Danach wertete er in Relation zum Euro deutlich auf. Ab August 2007 verlor der Wechselkurs vor dem Hintergrund der erhöhten Risikoscheu infolge der Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten, der zunehmenden Besorgnis über das sich ausweitende Leistungsbilanzdefizit und des Inflationsanstiegs drastisch an Wert. Insgesamt notierte die rumänische Währung im untersuchten Zeitraum bei relativ hoher Volatilität zumeist deutlich über ihrem durchschnittlichen Wechselkursniveau vom April 2006. Gleichzeitig verringerte sich die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR bis Ende 2007 auf gut 2 Prozentpunkte, ehe sie sich im Dreimonatszeitraum bis Ende März 2008 wieder auf 5,1 Prozentpunkte vergrößerte.

Der reale Wechselkurs des rumänischen Leu lag im März 2008 effektiv deutlich und gegenüber dem Euro leicht über den entsprechenden historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Rumänien seit 2002 einen sukzessiven Anstieg des Defizits in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen auf, das sich im Jahr 2007 auf 13,5 % des BIP belief. Wenngleich hohe außenwirtschaftliche Defizite teilweise durch den Aufholprozess einer Volkswirtschaft wie Rumänien bedingt sein können, werfen Defizite dieser Größenordnung doch Fragen der Tragfähigkeit auf, besonders wenn sie über längere Zeiträume hinweg fortbestehen. Es scheint, dass die sehr hohen Defizite der jüngsten Vergangenheit auch aus der Überhitzung der Konjunktur resultierten. Was die Finanzierungsseite betrifft, so wurde das außenwirtschaftliche Defizit bis 2006 nahezu voll-

ständig durch Nettokapitalzufüsse in Form von Direktinvestitionen gedeckt. In jüngster Zeit jedoch wurde das Defizit zunehmend durch Nettozufüsse beim übrigen Kapitalverkehr in Form externer Mittelaufnahmen des Banken- und Nichtbankensektors fnanziert. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -19,3 % des BIP im Jahr 1998 auf -46,6 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 7,1 % und damit oberhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium.

Um in Rumänien ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung eines nachhaltigen und glaubwürdigen Kurses zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Dies würde dazu beitragen, den nachfrageinduzierten Infationsdruck und die gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte zu verringern. Schwächen im institutionellen finanzpolitischen Rahmen Rumäniens ergeben sich aus dem Rückgriff auf Nachtragshaushalte, mit denen zusätzliche laufende Ausgaben durch nicht genutzte vermögenswirksame Ausgaben fnanziert werden. Dies lässt Bedenken hinsichtlich des strikten Haushaltsvollzugs aufkommen. Zudem müssen die Entwicklung des Kreditwachstums und das hohe Leistungsbilanzdefizit sowie dessen Finanzierung genau beobachtet werden. Was die Gütermärkte anbelangt, so sollten Anstrengungen unternommen werden, um die Liberalisierung der Netzwerkindustrien zu Ende zu führen und die Energieeffzienz deutlich zu erhöhen. Darüber hinaus sind Verbesserungen des Arbeitskräfteangebots von entscheidender Bedeutung, da ein zunehmend gravierender Arbeitskräftemangel die Fortsetzung des erfolgreichen Aufholprozesses sowie die bisherigen Erfolge im Hinblick auf die Disinfation gefährdet. Zwar sollte die Schaffung von Arbeitsplätzen durch Anpassung der Steuer- und Sozialleistungssysteme gefördert werden, doch muss dabei sichergestellt sein, dass Steuersenkungen von Ausgabenbeschränkungen fankiert werden, die unter anderem durch eine höhere Effizienz der öffentlichen Ausgaben gestützt werden müssen. Maßnahmen zur Steigerung der Quantität und Qualität des Arbeitskräfteangebots sollten die Ausrichtung des Bildungs- und Ausbildungssystems an den Erfordernissen des Arbeitsmarkts, die Entwicklung von Ausbildungsprogrammen für die Landbevölkerung, eine größere Flexibilität der Arbeitsverträge und stärkere Anreize für die regionale Mobilität umfassen. Zudem sollten die Lohnzuwächse das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln. Für eine moderate Lohnentwicklung in der Gesamtwirtschaft ist Lohnzurückhaltung im öffentlichen Dienst wichtig. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Das rumänische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Rumänien alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen.

4.9 SLOWAKEI

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Infationsrate in der Slowakei 2,2 % und lag somit deutlich unterhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist allerdings davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Infationsrate in den kommenden Monaten steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet war der Anstieg der Verbraucherpreise in der Slowakei volatil und zuweilen stark; seit 1998 liegt er bei durchschnittlich 6,5 % pro Jahr. Die Infationsentwicklung sollte vor dem Hinter-

grund eines in den letzten Jahren robusten und sich beschleunigenden Wachstums des realen BIP betrachtet werden. Die dynamische Nachfrage hat in Verbindung mit früheren Strukturreformen zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktlage geführt, aber die Slowakei weist EU-weit nach wie vor die höchste Arbeitslosenquote auf. Obschon das Arbeitnehmerentgelt je Arbeitnehmer durchweg stärker wuchs als die Arbeitsproduktivität, hat sich der Abstand der beiden Wachstumsraten seit 2005 vor allem infolge des sich beschleunigenden Arbeitsproduktivitätswachstums verringert. Infolgedessen verlangsamte sich der Anstieg der Lohnstückkosten und lag in den Jahren 2006 und 2007 unter der Teuerungsrate. In den letzten Jahren wurde die Inflationsentwicklung vor allem durch die trendmäßige Aufwertung der slowakischen Krone eingedämmt. Die verfügbaren Beurteilungen deuten darauf hin, dass die Inflation im vergangenen Jahr durch den Wechselkursanstieg verringert wurde.[1,2] Im Jahr 2007 war die am HVPI gemessene Teuerung aufgrund der moderaten Entwicklung der inländischen Energiepreise zunächst rückläufig. Im späteren Jahresverlauf begann die jährliche HVPI-Inflationsrate wieder zu steigen, was vornehmlich auf Preis-erhöhungen bei Nahrungsmitteln, Energie und Dienstleistungen angesichts des globalen und auch inländischen Preisdrucks zurückzuführen war; sie lag im März 2008 bei 3,6 %.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 3,2 % bis 3,8 % für 2008 und von 2,8 % bis 3,8 % für 2009.[3] Die Prognosen deuten alle darauf hin, dass die durchschnittliche Inflation im Vergleich zum Vorjahr 2008 merklich ansteigen und 2009 ein vergleichbares Niveau aufweisen wird. Angesichts der jüngsten Entwicklungen an den internationalen Energie- und Nahrungsmittelmärkten sowie der anhaltend stark wachsenden Binnennachfrage und der zunehmend angespannten Lage am Arbeitsmarkt sind diese Prognosen für die Slowakei mit Aufwärtsrisiken behaftet.

In der Tat werden wahrscheinlich mehrere Faktoren, die in der Vergangenheit vorübergehend inflationsdämpfend gewirkt haben, nicht mehr gegeben sein. Erstens wurde die Inflation durch die Aufwertung der slowakischen Krone gebremst. Daher dürfte sich der Inflationsdruck künftig erhöhen, falls die Entwicklung der Einfuhrpreise nicht länger aufwertungsbedingt gedämpft wird. Zweitens geht von der angespannten Lage am Arbeitsmarkt und den aufkommenden Engpässen am Arbeitmarkt ein Risiko in Form eines beschleunigten Lohnwachstums aus.[4] Drittens stellen die Energiepreise ein Aufwärtsrisiko für die Inflationsprognosen dar, denn der jüngste Anstieg der internationalen Energiepreise ist noch nicht vollständig in die Verbraucherpreise (einschließlich administrierte Preise) eingeflossen. Preissprünge bei Energie könnten auch zu Zweitrundeneffekten auf die Löhne oder zu indirekten Effekten auf andere Preise führen; dies gilt insbesondere bei einer anhaltend dynamischen Binnennachfrage. Auf längere Sicht dürfte auch der Aufholprozess die Inflation in den kommenden Jahren beeinflussen, wobei allerdings schwer abzuschätzen ist, in welchem Umfang dies geschehen wird. Die nominale Stärke der slowakischen Krone scheint einen zugrunde liegenden realen Aufwertungstrend widerzuspiegeln, der sich, sobald die Slowakei den Euro einführt, wahrscheinlich in höheren Inflationsraten niederschlagen dürfte.

1 Schätzungen der Národná banka Slovenska zufolge beläuft sich der Wechselkurs-Pass-Through-Koeffizient auf rund 0,1 bis 0,2, d. h., eine Aufwertung des Wechselkurses um 1 % gegenüber dem Euro verringert die Inflation innerhalb von zwei Jahren um 0,1 bis 0,2 Prozentpunkte. Auf Grundlage dieser Schätzung wäre die Teuerung nach dem HVPI ohne die Auswirkungen einer Wechselkursaufwertung von 3 % bis 4 % Ende 2007 um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte höher ausgefallen (siehe: Národná banka Slovenska, Banking Journal Biatec, Bd. 15, November 2007).

2 Schätzungen aus anderen verfügbaren Quellen legen nahe, dass die inflationsdämpfende Wirkung des Wechselkursanstiegs 2007 knapp 1 Prozentpunkt ausgemacht haben dürfte. Allerdings sind alle Schätzungen der Auswirkungen von Wechselkursveränderungen auf die Teuerung mit großer Unsicherheit verbunden.

3 In der Slowakei ist der Unterschied zwischen der VPI- und der HVPI-Inflation seit 2007 recht groß gewesen.

4 Allerdings wurde zwischen der slowakischen Regierung, den Arbeitgebern und den Gewerkschaften eine Vereinbarung unterzeichnet, die darauf abzielt, die Lohnentwicklung an das Produktivitätswachstum zu koppeln.

Derzeit liegt eine Ratsentscheidung vor, wonach in der Slowakei ein übermäßiges Defizit besteht. Als Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits wurde das Jahr 2007 festgelegt. Im Referenzjahr 2007 belief sich das Haushaltsdefizit auf 2,2 % des BIP und lag damit unterhalb des Referenzwerts von 3 % des BIP. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang auf 2,0 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 29,4 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 leicht auf 29,2 % sinken und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. In der Slowakei sind weitere Konsolidierungsschritte erforderlich, wenn das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel erreicht werden soll. Dieses wird im Konvergenzprogramm mit einem bis 2010 zu verwirklichenden um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Defizit von 0,8 % des BIP angegeben. In Bezug auf sonstige finanzpolitische Faktoren ist festzustellen, dass die Defizitquote in den Jahren 2006 und 2007 das Verhältnis der öffentlichen Investitionsausgaben zum BIP überschritt.

Zum Zeitpunkt der Konvergenzprüfung durch die EZB hatte die slowakische Krone bereits seit mehr als zwei Jahren am WKM II teilgenommen. Die Vereinbarung zur Teilnahme am WKM II basierte auf einer Reihe politischer Zusagen der slowakischen Behörden. Der Leitkurs der slowakischen Währung im WKM II wurde zunächst auf 38,4550 Kronen = 1 Euro festgelegt, wobei eine Standardschwankungsbandbreite von ±15 % gilt. Die slowakische Krone wies im Beobachtungszeitraum in Relation zum Euro eine relativ hohe Volatilität auf. Von April bis Juli 2006 geriet die slowakische Währung vorübergehend unter Abwärtsdruck und notierte zeitweise knapp unter ihrem Leitkurs im WKM II. Ab Mitte 2006 wertete sie dann aufgrund guter wirtschaftlicher Fundamentaldaten deutlich auf, und ihr Leitkurs wurde mit Wirkung vom 19. März 2007 um 8,5 % auf 35,4424 Kronen = 1Euro angehoben. Danach schwankte die Krone durchweg auf einem Niveau oberhalb des neuen Leitkurses, wobei die maximale Abweichung nach oben 8,9 % betrug. Insgesamt war die Zeit der Teilnahme am WKM II von einer allmählichen Aufwertung der slowakischen Krone gegenüber dem Euro geprägt. Dies erschwert die Analyse, wie sich die slowakische Volkswirtschaft bei unwiderruflich festgelegten Wechselkursen entwickeln würde. Die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR verringerte sich im Jahresverlauf 2007 und belief sich im Dreimonatszeitraum bis Ende März 2008 auf -0,2 Prozentpunkte.

Der reale Wechselkurs der slowakischen Krone lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro als auch effektiv deutlich über seinen historischen Durchschnittswerten der vergangenen zehn Jahre. Ein Prozess der realwirtschaftlichen Konvergenz erschwert dabei jedoch jede historische Beurteilung der realen Wechselkursentwicklung. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist die Slowakei seit 1998 in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen durchgängig Defizite auf, die zeitweise hoch ausfielen. Nach einem Höchststand von 8,5 % des BIP im Jahr 2005 verringerte sich das Defizit auf 4,7 % des BIP im Jahr 2007. Was die Finanzierungsseite betrifft, so wurde das Defizit in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen seit dem Jahr 2000 durch Nettokapitalzuflüsse in Form von Direktinvestitionen, die häufig über 5 % des BIP lagen, nahezu vollständig gedeckt. Vor diesem Hintergrund verschlechterte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes von -22,9 % des BIP im Jahr 1999 auf -53,2 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 4,5 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium von 6,5 %. Die Langfristzinsen entwickelten sich im Referenzzeitraum weitgehend im Einklang mit den entsprechenden langfristigen Zinssätzen im Euro-Währungsgebiet.

Insgesamt ist festzustellen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in der Slowakei derzeit zwar deutlich unter dem Referenzwert liegt, aber erhebliche Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Inflationskonvergenz in der Slowakei bestehen.

Um in der Slowakei ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem der Umsetzung eines nachhaltigen und glaubwürdigen Kurses zur Konsolidierung der öffentlichen Finanzen. Dies würde dazu beitragen, das Risiko eines sich aufbauenden nachfrageinduzierten Drucks auf Inflation und Leistungsbilanz zu verringern und die Fortsetzung des finanzpolitischen Reformprozesses sowie der derzeit positiven Konjunkturdynamik sicherstellen. Trotz des starken Wirtschaftswachstums in der Slowakei ist der im Konvergenzprogramm dargelegte Plan zur Haushaltskonsolidierung für 2008 nicht ehrgeizig genug. Der im Stabilitäts- und Wachstumspakt vorgesehene Richtwert für die strukturelle Konsolidierung in Höhe von 0,5 % pro Jahr wird 2008 nicht erreicht, obwohl im Jahr 2007 große Fortschritte bei der Konsolidierung erzielt wurden. Die Erfüllung der Haushaltsziele bedarf strikter Maßnahmen auf der Ausgabenseite und ließe sich leichter erreichen, wenn die mittelfristigen Ausgabenbegrenzungen auf Zentralstaatebene einen verbindlicheren Charakter hätten. Im Hinblick auf die Strukturpolitik wird es darauf ankommen, die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarkts zu verbessern, der von einer anhaltend hohen strukturellen Arbeitslosigkeit, einem Auseinanderklaffen von Qualifikationsangebot und -nachfrage und einer unzureichenden Mobilität der Arbeitskräfte gekennzeichnet ist. Zudem müssen die Lohnzuwächse, die sich in den letzten Jahren in einer Bandbreite von 7 % bis 10 % pro Jahr bewegten, weiterhin auf Veränderungen des Arbeitsproduktivitätswachstums, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern reagieren. Die Slowakei muss darüber hinaus die wirtschaftliche Liberalisierung fortsetzen und den Wettbewerb an den Gütermärkten, insbesondere im Energiesektor, weiter stärken. Diese Maßnahmen werden – im Zusammenspiel mit stabilitätsorientierten wirtschaftspolitischen Maßnahmen – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Beschäftigungswachstum zu stärken.

Nach den kürzlich mit dem Änderungsgesetz in Kraft getretenen Änderungen ist das Gesetz über die Národná banka Slovenska mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

Das Gesetz über Zahlungssysteme wird derzeit auf der Grundlage eines Gesetzentwurfs der Regierung geändert. Sofern dieser Regierungsentwurf in seiner jetzigen Form, die der Stellungnahme CON/2008/18[5] Rechnung trägt, verabschiedet wird und rechtzeitig in Kraft tritt, sind die slowakischen Rechtsvorschriften bezüglich der Zahlungssysteme mit den Anforderungen des EG-Vertrags und der ESZB-Satzung für die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

4.10 SCHWEDEN

Im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 betrug der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in Schweden 2,0 % und lag somit deutlich unterhalb des im EG-Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3,2 %. Aufgrund der neuesten Informationen ist allerdings davon auszugehen, dass der Zwölfmonatsdurchschnitt der am HVPI gemessenen Inflationsrate in den kommenden Monaten steigen wird.

Über einen längeren Zeitraum hinweg betrachtet lag die am HVPI gemessene Teuerungsrate in Schweden im Allgemeinen auf einem niedrigen Niveau, wurde aber zuweilen von temporären Faktoren beeinflusst. Die Inflationsentwicklung in den zurückliegenden zehn Jahren sollte vor dem Hintergrund eines im Durchschnitt sehr

5 Stellungnahme CON/2008/18 der EZB vom 25. April 2008 auf Ersuchen der Národná banka Slovenska zu einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes Nr. 510/2002 Slg. über Zahlungssysteme und über Änderungen bestimmter Gesetze.

robusten Wachstums des realen BIP betrachtet werden. Am Arbeitsmarkt blieben die Bedingungen bis 2006 dennoch relativ ungünstig und haben sich erst kürzlich aufgrund verschiedener Arbeitsmarktreformen verbessert. Das Wachstum der Lohnstückkosten wurde bis 2007 durch moderate Lohnsteigerungen und eine drastische Erhöhung der Arbeitsproduktivität gebremst, beschleunigte sich danach aber merklich. Die Entwicklung der Einfuhrpreise war der Preisstabilität förderlich, außer in den Jahren 2000 bis 2001 sowie 2005 bis 2006, als diese Preise aufgrund der Wechselkursentwicklung bzw. der Ölpreise stark angestiegen waren. Betrachtet man die jüngste Entwicklung, so schwankte die Jahresrate der HVPI-Inflation in der ersten Jahreshälfte 2007 um die Marke von 1,5 %, stieg anschließend an und lag im März 2008 bei 3,2 %. Diese jüngste Inflationsbeschleunigung war hauptsächlich das Ergebnis drastischer Preiserhöhungen bei Nahrungsmitteln und Energie sowie eines steigenden Kostendrucks.

Was die nähere Zukunft betrifft, so ergeben die zuletzt verfügbaren Prognosen der wichtigen internationalen Institutionen eine Inflationsrate von 2,4 % bis 3,1 % für 2008 und von 1,9 % bis 2,6 % für 2009. Die Annahme, dass es zu einem weiteren Anstieg der Teuerungsrate kommt (worauf auch die höheren Inflationserwartungen hindeuten), stützt sich im Wesentlichen auf die anhaltend starken Kapazitätsengpässe sowie höhere Nahrungsmittel- und Energiepreise. Aufgrund der jüngsten Lohnabschlüsse und des zu verzeichnenden Arbeitskräftemangels in einigen Sektoren wird es Erwartungen zufolge zu einem zusätzlichen Lohnauftrieb kommen. Zugleich wird die erwartete Verlangsamung des BIP-Wachstums zu einer allmählichen Verringerung der Ressourcenauslastung führen. Die Risiken, mit denen die Inflationsaussichten behaftet sind, halten sich weitgehend die Waage. Aufwärtsrisiken ergeben sich zumeist aus den stärker als erwartet ausfallenden Lohnsteigerungen sowie weiteren Ölpreissprüngen. Abwärtsrisiken erwachsen aus der schwächer als erwartet ausfallenden Nachfrage. Auf längere Sicht deutet das im Vergleich zum Durchschnitt im Euroraum immer noch sehr hohe Preisniveau in Schweden darauf hin, dass eine weitere Handelsintegration und ein verstärkter Wettbewerb preisdämpfend wirken könnten.

Es liegt keine Ratsentscheidung vor, wonach in Schweden ein übermäßiges Defizit besteht. Im Referenzjahr 2007 wurde ein Haushaltsüberschuss von 3,5 % des BIP erzielt, womit der Referenzwert problemlos eingehalten wurde. Für 2008 wird von der Europäischen Kommission ein Rückgang auf 2,7 % des BIP prognostiziert. Die öffentliche Schuldenquote verringerte sich im Jahr 2007 auf 40,6 %; der Prognose zufolge wird sie 2008 weiter auf 35,5% sinken und damit unterhalb des Referenzwerts von 60 % bleiben. Das im Stabilitäts- und Wachstumspakt verankerte mittelfristige Haushaltsziel wird im Konvergenzprogramm mit einem um konjunkturelle und temporäre Effekte bereinigten Überschuss von 1 % des BIP angegeben.

Die schwedische Krone nahm im zweijährigen Beobachtungszeitraum vom 19. April 2006 bis zum 18. April 2008 nicht am WKM II teil, sondern wurde zu flexiblen Wechselkursen gehandelt. In diesem Zeitraum wertete die Krone zunächst bis Mitte Dezember 2006 – gestützt durch das robuste Wirtschaftswachstum und die gute außenwirtschaftliche Lage – gegenüber dem Euro allmählich auf. Seit Anfang 2007 dürften die Nettokapitalabflüsse bei den Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen zusammengenommen sowie anschließend die Turbulenzen an den internationalen Finanzmärkten zu dem Abwärtsdruck auf die Krone beigetragen haben. Insgesamt notierte die schwedische Währung häufig deutlich über ihrem durchschnittlichen Wechselkursniveau vom April 2006. Im untersuchten Zeitraum wies der Wechselkurs der schwedischen Krone in Relation zum Euro eine relativ hohe Volatilität auf. Gleichzeitig war die Differenz der kurzfristigen Zinssätze gegenüber dem Dreimonats-EURIBOR gering und schwankte bis Ende 2007 um rund -0,5 Prozentpunkte, ehe sie sich gegen Ende des Berichtszeitraums allmählich verringerte.

Der reale Wechselkurs der schwedischen Krone lag im März 2008 sowohl gegenüber dem Euro

als auch effektiv in der Nähe seiner historischen Durchschnittswerte der vergangenen zehn Jahre. Betrachtet man die Entwicklung anderer außenwirtschaftlicher Daten, so weist Schweden seit 1998 überwiegend hohe Überschüsse in der Leistungsbilanz und bei den Vermögensübertragungen zusammengenommen auf, die sich im Jahr 2007 auf 7,2 % des BIP beliefen. Was die Finanzierungsseite betrifft, so wurden diese Überschüsse durch Kapitalabflüsse in vergleichbarer Höhe bei den Direktinvestitionen und Wertpapieranlagen zusammengenommen ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund verbesserte sich der Netto-Auslandsvermögensstatus des Landes allmählich von -36,5 % des BIP im Jahr 1998 auf -6,7 % des BIP im Jahr 2007.

Die langfristigen Zinsen lagen im Referenzzeitraum von April 2007 bis März 2008 bei durchschnittlich 4,2 % und damit deutlich unterhalb des Referenzwerts für das Zinskriterium. Seit Mitte 2005 war das Zinsgefälle der schwedischen Langfristzinsen gegenüber den Anleiherenditen im Euro-Währungsgebiet negativ; Anfang 2008 lag es bei rund -0,1 Prozentpunkten, worin sich die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen und der insgesamt relativ geringe Inflationsdruck niederschlugen.

Um in Schweden ein der Konvergenz auf Dauer förderliches Umfeld zu schaffen, bedarf es unter anderem einer auf mittlere Sicht soliden Finanzpolitik. Zwar hat Schweden einen hohen Grad an finanzpolitischer Solidität erreicht, doch ist es wichtig, die Einkommensteuerquote weiterhin zu verringern. Ferner wird es von entscheidender Bedeutung sein, nationale Maßnahmen zur Förderung des Wettbewerbs an den Gütermärkten (angesichts des recht hohen Preisniveaus in Schweden) zu verstärken und den Verwaltungsaufwand zu verringern. Obgleich die kürzlich durchgeführten Arbeitsmarktreformen einen wichtigen Schritt hin zu stärkeren Anreizen für das Arbeitsangebot und einem besseren Funktionieren des Arbeitsmarkts bedeuten, sind weitere Reformen vonnöten, insbesondere hinsichtlich der Steuer- und Sozialleistungssysteme. Diese Strukturreformmaßnahmen werden – im Zusammenspiel mit einer stabilitätsorientierten Geldpolitik – dazu beitragen, ein der Preisstabilität auf Dauer förderliches Umfeld zu gewährleisten sowie die wirtschaftliche Flexibilität und das Beschäftigungswachstum zu stärken. Die Sozialpartner werden zu diesen Zielen beitragen müssen, indem sie dafür sorgen, dass die Lohnzuwächse das Wachstum der Arbeitsproduktivität, die Lage am Arbeitsmarkt und die Entwicklung in den Konkurrenzländern widerspiegeln.

Das schwedische Recht erfüllt nicht alle Anforderungen an die Unabhängigkeit und rechtliche Integration der Zentralbank in das Eurosystem. Als Mitgliedstaat, für den eine Ausnahmeregelung gilt, muss Schweden alle nach Artikel 109 des EG-Vertrags erforderlichen Anpassungen vornehmen. Die EZB stellt fest, dass für Schweden gemäß EG-Vertrag seit dem 1. Juni 1998 eine Verpflichtung zur Anpassung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Integration in das Eurosystem besteht und dass die zuständigen Stellen in Schweden in den vergangenen Jahren keine gesetzgeberischen Maßnahmen getroffen haben, um die in diesem und in den vorangegangenen Berichten aufgezeigten Unvereinbarkeiten zu beheben.

ISSN 1725-9290